Abwägungsempfehlung

Bauleitplanung / Projekt	40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen für die Windenergie) - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung-

Verfahrensstand	Grundlage	Zeitraum	Vorliegend
Informelle Vorabstimmung mit dem Landkreis	Vorsorgend	August 2024	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	22.01.2025	Gesondertes Papier
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 1 BauGB	13.12.2024 bis 31.01.2025 Verlängerung bis 15.02.2025	**X**
		Erneute Beteiligung Leitungsträger im Nov / Dez 2025	**X**
Veröffentlichung der Planung (Öffentlichkeit)	§ 3 Abs. 2 BauGB		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 2 BauGB		

Inhalt:

A Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - gesondert 2
B Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben 2
C Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise / Anregungen haben 2
D Träger öffentlicher Belange, die Hinweise / Anregungen gegeben haben 3
1 Amprion GmbH, 13.01.2025 3
2 Avacon Netz GmbH, 20.01.2025 5
3 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 14.02.2025 5
4 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 10.12.2025 7
5 Bundesnetzagentur, 29.01.2025 10
6 Deutsche Bahn Immobilien, 09.01.2025 12
7 Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), 10.01.2025 13
8 EWE Netz GmbH, 19.12.2024 und 06.02.2025 14
9 EWE Netz GmbH, 12.12.2025 16
10 Fernstraßen-Bundesamt, 13.12.2024 16
11 Gascade GmbH, 14.02.2025 (auch für SEFE Energy und NEL Gastransport GmbH) 17
12 Gascade GmbH, 11.12.2025 24
13 GasLINE GmbH, 15.01.2025 24
14 GasLINE GmbH, aktualisierte Stellungnahme 10.02.2025 25
15 GasLINE GmbH, 28.11.2025 26
16 Gasunie, 11.12.2025 27
17 GTG Nord, 06.01.2025 28
18 GTG Nord ergänzende Stellungnahme, 10.02.2025 31
19 GTG Nord, 08.12.2025 34
20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 27.01.2025 34
21 Landkreis Leer, 30.01.2025 36
22 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 16.12.2024 55
23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 08.01.2025 56
24 Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Regionalverband Ostfriesland, 31.01.2025 57
25 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 10.01.2025 63
26 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2024 64
27 Nobian Salz GmbH, 24.01.2025 64
28 Open Grid Europe GmbH (OGE), Stellungnahme 14.02.2025 65
29 Open Grid Europe GmbH (OGE), 08.12.2025 u. 11.12.2025 68
30 Ostfriesische Landschaft, 16.12.2024 70
31 Provinz Groningen, 27.01.2025 70
32 Sielacht Rheiderland, 17.12.2024 71
33 SEFE Storage GmbH, 23.01.2025 71
34 SEFE Storage GmbH, 03.12.2025 75
35 Telekom Technik GmbH, 29.01.2025 77
36 Tennet TSO GmbH, 14.01.2025 77
E Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer 79
F Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen 79
G Vermerk – Abstimmungsergebnis 79

A Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - gesondert

§ 3 Abs. 1 BauGB

	Am 22.01. 2026 fand eine frühzeitige Bürgersammlung im Dorfgemeinschaftshaus in Bunde statt. Ein Protokoll liegt vor. Die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen, Hinweise und Bedenken werden in einem gesonderten Papier vorgelegt.

B Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

§ 4 Abs. 1 BauGB

TÖB	• Agentur für Arbeit Emden-Leer • Astora GmbH • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) • Die Autobahn GmbH des Bundes • Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, UK Nord, Amt für Landesentwicklung Weser-Ems • Ev.-ref. Kirche in Nordwest-Deutschland • Ev.-luth. Kirchenkreisamt Leer • Freiwillige Feuerwehren/Ortsfeuerwehren • Gemeinde Jemgum • Gemeinde Oldambt (Niederlande) Johan Modastraat 6, 9671 CD Winschoten • Gemeinde Rhede • Handwerkskammer für Ostfriesland • Landesverband Niedersachsen e.V. • Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V (LBU) • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Leer • LGLN Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Aurich • Nds. Heimatbund e.V. • Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband • Ortsvorsteher Ortschaft Boen, Georg Huisinga • Ortsvorsteher Ortschaft Bunde, Karl-Georg-Huisinga • Ortsvorsteher Ortschaft Wymeer, Werner Janssen • Polizeiinspektion Leer/Emden • Stadt Emden • Staatliches Baumanagement • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden • Telefonica Germany GmbH & Co. KG • Wasserversorgungsverband Rheiderland
Beschlussempfehlung	**Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.**

C Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise / Anregungen haben

§ 4 Abs. 1 BauGB

TÖB	• Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr	17.12.2024
	• Ericsson Services GmbH	08.01.2025
	• ExxonMobil (nochmals gesondert frühzeitig beteiligt)	25.11.2025
	• Harbour Energy (nochmals gesondert frühzeitig beteiligt)	25.11.2025
	• Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Bunde	16.01.2025
	• Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	09.01.2025
	• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftverkehr	24.01.2025
	• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich	31.01.2025
	• Ortsvorsteher Bunderhee, Lukas-Enno Oltrop	10.01.2025
	• Ortsvorsteher Ortschaft Dollart, Johann Kutscher	20.12.2024

	• Stadt Weener • Vodafone GmbH • Wintershall Dea	16.12.2024 21.01.2025 22.01.2025
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**	

D Träger öffentlicher Belange, die Hinweise / Anregungen gegeben haben

§ 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme jeweils im Originaltext vorweg

1 Amprion GmbH, 13.01.2025

Eingabe - Amprion	Über den Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Amprion plant jedoch, in diesem Bereich die im Betreff genannten Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindungen, A-Nord, DolWin4 und BorWin4 zu verlegen. Die Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 im Planfeststellungsabschnitt NDS1 wurden am 21.08.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bundesnetzagentur, planfestgestellt. Die Leitungen befinden sich in Teilbereichen bereits im Bau. Informationen zu den Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS1 finden Sie unter folgendem Link: Netzausbau – Leitungsvorhaben Die im FNP dargestellten Flächen zur Ausweisung als Sondergebiet Windenergienutzung (Teilgeltungsbereich B1 und B2) überlagern die planfestgestellten Leitungsanlagen A-Nord, BorWin4, DolWin4. Im Rahmen der detaillierten Standortermittlung ist sicherzustellen, dass sich durch die geplanten Windenergieanlagen keine nachteilige Beeinflussung der Leitungsanlagen ANord, BorWin4 oder DolWin4 ergibt. Bei der Anordnung der Windenergieanlagen sind daher, in Bezug auf die Amprion-Vorhaben, folgende Belange zu beachten: • Es dürfen keine Fundamente oder technische Anlagen im Bereich des Schutzstreifens angeordnet werden. • Es ist ein größtmöglicher Abstand zu den Erdkabelanlagen einzuplanen, sodass auch im Zuge der Bauausführung der WEA keine negativen baubedingten Wirkungen auf die Kabel entstehen. • Sollte eine parallele Ausführung ersichtlich werden, ist die Baubedarfsfläche der Amprion zu berücksichtigen. • Technische Planunterlagen sind vorab an die Amprion zu übermitteln und freizugeben. Die aktuellen Geodaten zu den Planungsvorhaben können Sie zur Berücksichtigung Ihrer Planung unter folgendem Link abrufen: Geodaten (amprion.net) Die Amprion GmbH handelt vorliegend auch im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die o. g. Netzanbindungen. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Er-richtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Es ist mit Blick auf die BBPlG-Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 der Amprion GmbH sicherzustellen, dass es im Zuge der Windkraftplanung zu keiner Beeinträchtigung der Vorhaben A-Nord, DolWin4 oder BorWin4 kommt. Hierzu bitten wir um weitere Beteiligung

	am Verfahren und Einbindung in die zukünftige Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen bzw. um weitere Beteiligung in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Amprion Offshore GmbH, Herr David Sekula, Tel.: +49 1525 2885689, E-Mail: david.se-kula@amprion.net
Beschlussempfehlung	**Die geplante Hochspannungstrasse ist in den Unterlagen bereits berücksichtigt.** Auf Grundlage der vorgelegten Geodaten wird der planfestgestellte Trassenverlauf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung (dort Abb. 14, Nr. 19 – Stromtrasse Amprion) wird bezogen auf die Informationen zur Leitung wie folgt geändert / ergänzt: *„Bezeichnung:* • *BBPIG Vorhaben 1 Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) Stromtrasse in Planung (zwei Hochspannungsgleichstromkabel)* • *BBPIG Vorhaben 78 Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II Hanekenfähr - (DolWind 4)* • *BIG Vorhaben 79, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II. Hanekenfähr (BorWin4)* • *Leitungen planfestgestellt, vorrangig sollen Erdkabel vorgesehen werden (Schreiben Bundesnetzagentur 29.01.2025)* *In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Leer (2024) ist der Korridor für die geplanten Hochspannungsleitungen als Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom dargestellt. Bei den geplanten Leitungen handelt es sich um die im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 1 „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath“ aufgeführten Leitungen. Bei dem als A-Nord bezeichneten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer rund 300 km langen Höchstspannungsgleichstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Emden bis nach Osterath in NRW. Die Leitung wird in Erdkabelbauweise realisiert. Die Übertragungsnennleistung beträgt 2 GW. Die Inbetriebnahme ist für 2027 vorgesehen. Für diese Leitung hat die Bundesnetzagentur eine Bundesfachplanung durchgeführt. Am 25.02.2021 hat die BNetzA gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) die Entscheidung für den Abschnitt A (Emden-Ost bis Raum Bunde) über den Verlauf des verbindlichen Trassenkorridors festgelegt und bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 13.01.2025 teilt der Leitungsbetreiber (Amprion GmbH) mit, dass die Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 im Planfeststellungsabschnitt NDS1 am 21.08.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bundesnetzagentur, planfestgestellt wurden. Die Leitungen befinden sich in Teilbereichen bereits im Bau.* *Beim im RROP dargestellten Korridor (Vorrangfläche) handelt es sich um einen 1 km breiten Korridor, innerhalb dessen der konkrete Leitungsverlauf liegen wird. Final werden durch die Leitungen dann 26 m in Anspruch genommen. In der Zusammenschau ergibt sich zusammen mit BorWin4 und DolWin4 eine Gesamtschutzstreifenbreite von 37 m1* *Auch unter Berücksichtigung aller Schutzbestimmungen des Leitungsbetreibers können sowohl im Westen des Teilgeltungsbereichs B2 – Landschaftspolder sowie im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder WEA realisiert werden, auch wenn diese Bereiche innerhalb des dargestellten Vorrangkorridors liegen.“* Der planfestgestellte Trassenverlauf wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

1 Regionales Raumordnungsprogramm 2024 – Begründung Kapitel 4.4.2 Energieinfrastruktur, Landkreis Leer

2 Avacon Netz GmbH, 20.01.2025

Eingabe - Avacon	Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, die EWE Netz GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter. Hier finden Sie ein Video, in dem wir die verschiedenen Zuständigkeiten etwas ausführlicher erklären: www.avacon-netz.de/Netzgeschäft Haben Sie Fragen? Scannen Sie den QR-Code für Service und Hilfe oder besuchen Sie unsere Internetseite.
Beschlussempfehlung	**Die EWE Netz GmbH wurde beteiligt.** Für die Abwägung zur Stellungnahme der EWE Netz GmbH siehe unter Nr. 8 und Nr. 9.

3 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 14.02.2025

Eingabe 1 - BEP	Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 13. Dezember 2024 und teilen Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) in dem angefragten Bereich verläuft. Die Speicheranbindungsleitung liegt mittig in einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen von 10 m Breite (jeweils 5 m links und rechts der Mittelachse der Rohrleitung). In diesem Schutzstreifen gelten besondere Sicherheitsanforderungen, die bei allen Tätigkeiten in Leitungsnähe zu beachten und strikt einzuhalten sind.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung inkl. des Schutzstreifens ist in der Planzeichnung (nachrichtlich) und der Begründung bereits berücksichtigt.** (Siehe die Begründung zur Planung Abb. 11, Nr. 4). Die Schutzbestimmungen können grundsätzlich eingehalten werden. Über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wird im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Konkreten entschieden.

Eingabe 2 - BEP	Am Standort Bunder Tief befinden sich zahlreiche in Betrieb befindliche Anlagen der überregionalen öffentlichen Energieversorgung zum Transport, Messen und Verdichten von Gas. Der sichere Betrieb dieser Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG ist eine wesentliche Aufgabe der Netzbetreiber. Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgasanlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen erdverlegten und obertägigen Anlagen der Energieversorgung. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten — Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 (siehe https://www.veenker-gmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga A R09 s.pdf. Der Sicherheitsabstand des Windparks bzw. der einzelnen Windenergieanlagen (WEA) zu Erdgashochdruckleitungen ergibt sich aus dem genannten Gutachten. Die Abstände der geplanten WEA zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.
Beschlussempfehlung	**Schutzabstände zu Leitungstrassen können aufgrund der Größe der dargestellten Sonderbaufläche grundsätzlich berücksichtigt werden.** Im angesprochenen allgemeinen Veenker-Gutachten von 2020 liegen die empfohlenen Abstände zu Schutzobjekten wie Ferngasleitungen bei Anlagen bis 150 m Nabenhöhe bei 35 m für einzelne Windenergieanlagen. Auch eine Unterschreitung von Abständen der im Generalgutachten (Veenker) dargelegten Werte – dort ermittelt auf Basis des ungünstigsten Falles (worst case) – führt nicht automatisch zum Ausschluss

	einer Windenergieanlage. Bei Unterschreitungen ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit zwischen WEA und Erdgasleitungen auch durch andere Maßnahmen, als nur durch Abstände generiert werden kann. Folgende anerkannten Maßnahmen zur Risikovorsorge sind möglich: z.B. Überdeckungen der Leitungsabschnitte zum Schutz vor möglichem Trümmerbruch, organisatorische Regelungen z.B. durch höhere Inspektions- und Wartungsintervalle, Abschaltungen in kritischen Phasen z.B. durch Sturmregelungen. Es liegt zwischenzeitlich ein Gutachten[2] zur Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen konkret für das Plangebiet vor. In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG durchgeführt. Für eine nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich B2 Landschaftspolder wären danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitung würden eingehalten (Gutachten, dort Seite 57 - 58). Von einer Vereinbarkeit der Schutzbelange ist demnach auszugehen. Damit wird die Nutzung der Sonderbauflächen auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Gemeinde hält die konzentrierte Raumnutzung auch für WEA im Bereich von bereits belasteten (Gasverdichterstation, Windpark Heerenweg) und bodenbelasteten Bereichen (mehrere unterirdische Trassenführungen) zur Schonung von noch gänzlich unbelasteten Bereichen mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für möglich und für geboten. Die Begründung wird bezogen auf die Informationen zur Leitung überarbeitet (siehe dort Abb. 11, Nr. 4). Siehe auch die Abwägung zum erneuten Scheiben der BEP nachfolgend unter Stellungnahme 4 vom 10.12.2025).

Eingabe 3 - BEP	Die Detailplanung zu den einzelnen Standorten der WEA sowie Informationen zur Nabenhöhe, Rotordurchmesser und vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt sind oder bei denen die geforderten Abstände nicht eingehalten werden können, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. Wir empfehlen die entsprechenden Unterlagen mit genügendem Zeitvorlauf bei uns einzureichen, da die Bearbeitung erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden im Rahmen eines erforderlichen nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.** Bereits im Vorfeld wurde ein Gutachten erstellt, dass die Vereinbarkeit von möglichen Windenergieanlagen mit den Belangen der Leitungsbetreiber prüft. Dieses Gutachten wurde an die Betreiber zur Stellungnahme gesandt. Eine Stellungnahme der BEP liegt vor (siehe hierzu nachfolgend Stellungnahme 4 vom 10.12.2025).

Eingabe 4 - BEP	Um die zuvor genannten Bedingungen zu gewährleisten, müssen diese in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen werden. Zudem sind die Stationen, die Speicheranbindungsleitung sowie der Schutzstreifen in die zeichnerische Darstellung des B-Plans nachrichtlich einzufügen.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung ist in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen entsprechend der Planstufe einer vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt.** Konkrete baurechtliche Festsetzungen sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen, sondern es wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung in ihren Grundzügen als Sonderbaufläche für die

[2] Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025

	Windenergienutzung dargestellt (§ 5 Abs. 1 BauGB). Spezielle textliche Festsetzungen sind deshalb kein Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Fläche der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ ist groß genug, so dass notwendige Schutzabstände der Leitungsbetreiber bei den konkreten Vorhabenplanungen berücksichtigt werden können.

Eingabe 5 - BEP	Der Vollständigkeit halber weisen wir daraufhin, dass die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft bei der konkreten Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den drei Teilgeltungsbereichen des Windvorranggebietes weiterhin zu beteiligen ist, um die gegenseitigen Interessen im Detail abzustimmen und die Sicherheit der Anlagen zu prüfen sowie die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Zur weiteren Information erhalten Sie den Übersichtsplan der Leitung mit der dazugehörigen Station für den relevanten Bereich. Die Darstellung ist in dem Plan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Das zur Verfügung gestellte Kartenmaterial stellt noch keine Kreuzungsgenehmigung dar. In diesem Zusammenhang schicken wir Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben unsere Richtlinie zum Schutz der Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel mit der Bitte um Berücksichtigung. Lageplan: (hier nur Auszug) 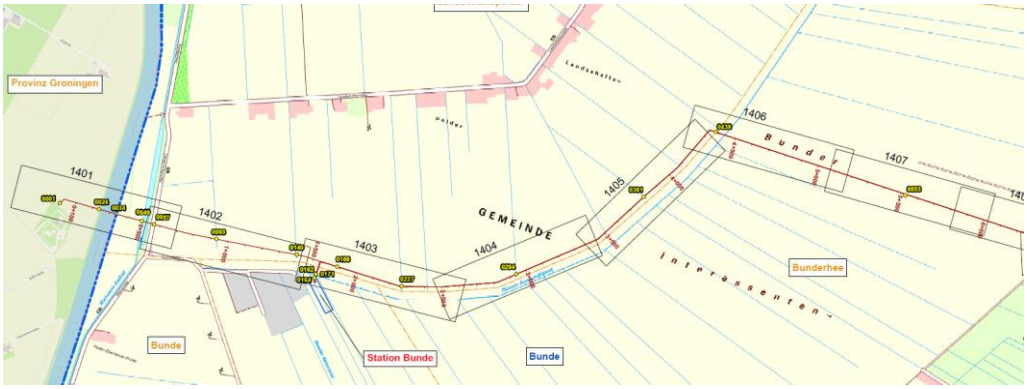
Beschlussempfehlung	**Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft wurde erneut im Rahmen eines weiteren Gutachtens zu den Sicherheitsbelangen im Dezember 2025 beteiligt.** (siehe hierzu nachfolgend Stellungnahme 4 vom 10.12.2025).

4 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 10.12.2025

(Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 - BEP	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir möchten auf folgende Aspekte hinweisen, die für die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP) als Betreiber von Gastransportleitungen von erheblicher Bedeutung sind — auch wenn es sich derzeit nicht um ein konkretes Planfeststellungsverfahren für einzelne Anlagen handelt, halten wir es für wichtig, bereits jetzt auf potenzielle Risiken und Anforderungen hinzuweisen, um spätere Konflikte zu vermeiden. Die BEP betreibt im betroffenen Bereich Anlagen, die für den Gastransport und die Versorgung von Kunden von erheblicher Bedeutung sind. Ein Schaden an diesen Anlagen hätte nicht nur erhebliche Sachschäden zur Folge, sondern könnte auch zu länge-

	ren Ausfällen führen, die die Verfügbarkeit von Gastransportkapazitäten und die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Speicherkunden beeinträchtigen. Diese Risiken sind im Verfahren besonders zu berücksichtigen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 2 - BEP	1. Sicherheitsabstände, Minderungsmaßnahmen und Kontrolle Die Reduzierung des Sicherheitsabstands von 900 m (LBEG-Rundverfügung) auf ca. 450 m ist im Gutachten nachvollziehbar begründet und grundsätzlich zulässig. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • dass die in Kapitel 9 des Gutachtens vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (z. B. Sturmregelung, vierteljährliche Inspektionen, Fernüberwachung) verbindlich aufgenommen werden, • dass diese Maßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch regelmäßig überprüft werden, • dass eine jährliche Prüfung durch einen unabhängigen, zertifizierten Sachverständigen (z. B. TÜV) erfolgt. Die entsprechenden Prüfberichte sind unaufgefordert den betroffenen Betreibern vorzulegen. Wir bitten, die vorgenannten Anforderungen als Nebenbestimmung in den nachfolgenden Genehmigungen festzulegen, einschließlich der Pflicht, die jährliche Sachverständigenbestätigung spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise zum Schutz der Leitungen sind in der Begründung und der Abwägung der Gemeinde berücksichtigt.** Das Sicherheitsgutachten legt offen, dass ein Schutz der Leitungen nicht allein durch die Abstände generiert werden muss, sondern dass auch sonstige Schutzmaßnahmen zwischen Windenergieanlagen und sonstigen technischen Anlagen möglich sind. Solche Schutzmaßnahmen können nach Prüfung durch die zuständige Behörde (Landkreis) im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Bedarf beauflagt werden. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanung ist mit dem Gutachten belegt, dass sich die Flächen grundsätzlich – trotz der schutzwürdigen Leitungsverläufe – für eine Nutzung mit Windenergieanlagen eignen.

Eingabe 3 - BEP	2. Schattenschlag und optische Immissionen — insbesondere für den Teilgeltungsbereich A „Interessenpolder" Für Wohngebäude gelten klare Grenzwerte (30 h/Jahr, 30 min/Tag). Für den Standort der BEP-Leitwarte gibt es keine festen Grenzwerte, dennoch muss sichergestellt werden, dass der Schattenschlag die Arbeitssicherheit und Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine ständig besetzte Stelle handelt, die nach Süd-West ausgerichtet ist. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • die Vorlage einer detaillierten Schattenwurfprognose, • die Aufnahme geeigneter Maßnahmen (z. B. Abschaltzeiten), falls Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auch diese Anforderungen bitten wir als Nebenbestimmungen auszugestalten, mit dem Nachweis im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage geprüft.**

	Eine Überprüfung und ggf. erforderliche Regelung des Schattenwurfs von WEA ist nur in Kenntnis der Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird regelmäßig im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels Prognose vom Vorhabenträger vorgelegt. Bei unzulässigen Einwirkungen auf die Nutzungen in der Nachbarschaft (auch Betriebsgebäude mit Arbeitsplätzen) ist eine Abschaltung der Anlagen für die Zeiträume des unzulässigen Schattenwurfs möglich und wird auch so praktiziert bzw. vom Landkreis beauflagt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein weiteres Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Eingabe 4 - BEP	3. Lärmschutz gemäß TA-Lärm Für den Betrieb der geplanten Anlagen ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) für Industriegebiete eingehalten werden. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens, das die Einhaltung der TA-Lärm-Grenzwerte für alle relevanten Immissionsorte (einschließlich des Standorts der BEP-Leitwarte) nachweist, • verbindliche Nebenbestimmungen, dass bei Überschreitung der Grenzwerte geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung umgesetzt werden, • regelmäßige Überprüfung der Schallemissionen durch unabhängige Sachverständige und Vorlage der Prüfberichte an die betroffenen Betreiber. Die jährlichen Prüfberichte sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen und als Nebenbestimmung zu verankern.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage geprüft.** Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Schallgutachten bezogen auf die Anzahl, den genauen Standort und die Art der Anlage (Höhe, Leistung) vorzulegen. Hierbei ist auch der Standort der BEP-Leitwarte zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Alle bestehenden Lärmvorbelastungen sind dann in die Berechnung einzubeziehen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist davon auszugehen, dass die Belange vereinbar sind und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schallschutz umsetzbar sind. Für die vorliegende Planungsstufe ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Eingabe 5 - BEP	4. Haftung und Versicherung Der WEA-Betreiber haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die auch Betriebsunterbrechungsschäden abdeckt, oder • den Abschluss einer entsprechenden Sicherheitsvereinbarung mit den betroffenen Netzbetreibern. Wir bitten, die vorgenannten Punkte als Nebenbestimmung festzulegen und deren Bestandskraft vor Baubeginn nachzuweisen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.**

Eingabe 6 - BEP	5. Beteiligung der BEP Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	**Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG wird im weiteren Verfahren beteiligt** (bei Veröffentlichung der Planung nach § 4 Abs. 2 BauGB)**.**

Eingabe 7 - BEP	6. Kostenregelung • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG ist von allen Kosten freizuhalten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. nachträglich erforderliche Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwand bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten).
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.**

5 Bundesnetzagentur, 29.01.2025

Eingabe 1 – Bundesnetzagentur	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.12.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“ kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht: • BBPlG-Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) • BBPlG-Vorhaben Nr. 78, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) • BBPlG-Vorhaben Nr. 79, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bor-Win4)

	Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Am 21.08.2024 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für die Abschnitte NDS1 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 fest (abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/vorhaben1-nds1 bzw. https://www.netzausbau.de/vorhaben78-nds1 bzw. https://www.netzausbau.de/vorhaben79- nds1). Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.
Beschlussempfehlung	**Die Hochspannungstrasse ist in den Unterlagen bereits berücksichtigt.** Die Begründung wird entsprechend der Beschlussempfehlung zur Eingabe des Leitungsbetreibers (Amprion GmbH) angepasst und aktualisiert (siehe auch die Abwägung unter Stellungnahme Nr. 1 – Amprion).

Eingabe 2 - Bundesnetzagentur	Die Vorhabenträger Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH haben am 09.10.2024 einen Antrag auf Planänderung für den Abschnitt NDS1 gestellt (1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens). Beantragt wurde eine dauerhafte Gewässerumverlegung im Bereich der Vortriebsbaugrube auf der südlichen Seite des Ems-Seitenkanals für das System A der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin am 10.12.2024 einen Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.08.2024 erlassen. Die planfestgestellten Trassen der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 verlaufen durch den westlichen Abschnitt des Teilgeltungsbereichs B2 „Landschaftspolder“ und zentral durch den Teilgeltungsbereich B1 „Charlottenpolder“. Es ist geplant, in den vorgenannten Teilgeltungsbereichen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ darzustellen. Ausweislich der mir vorliegenden Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans sind Ihnen die Vorhaben Nr. 1, 78 und 79 bekannt und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren weiteren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ich bitte in diesem Zusammenhang um nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten Trassen der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 in die 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergienutzung“.
Beschlussempfehlung	**Die planfestgestellten Trassen werden nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung ergänzt.** Mit Schreiben vom 13.01.2025 hat die Amprion GmbH als Vorhabenträger die planfestgestellten Trassen als Geodaten übermittelt (siehe auch Stellungnahme Nr. 1 – Amprion). Auf Grundlage der übermittelten Daten werden die Trassen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Eingabe 3 - Bundesnetzagentur	Zur Vermeidung von Konflikten, welche die im Rahmen der Realisierung der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 geplanten Baumaßnahmen erheblich erschweren könnten, rege ich an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt NDS1 der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (leitungsauskunft@amprion.net). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind jeweils auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 abrufbar. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Beschlussempfehlung	**Die Amprion GmbH wurde beteiligt.** Ein Schreiben vom 13.01.2025 liegt vor. Zur Abwägung siehe Stellungnahme Nr. 1 – Amprion.

6 Deutsche Bahn Immobilien, 09.01.2025

Eingabe - DB	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Südlich des Plangebiets verläuft in circa 260 m Entfernung die Bahnstrecke 1575 Ihrhove – Weener (DB-Grenze), Bahn-km 15,200 – 16,700. Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind die folgenden Punkte zwingend zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Dies ist im Rahmen der weiteren Planungen zwingend zu berücksichtigen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Der Abstand zwischen den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung“ (hier Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder) und der südlich verlaufenden Bahnstrecke (Wunderlinie) ist ausreichend, um die erforderlichen Sicherheitsabstände der Bahn einzuhalten.** Es wird folgender Passus neu in die Begründung eingefügt: *„Mit Schreiben vom 08.01.2025 teilt die Deutsche Bahn Immobilien mit, dass für die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes Sicherheitsabstände gelten, um die Eisenbahn vor Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, zu schützen. Um dies zu gewährleisten, müssten WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.* *Nach Prüfung des Sachverhaltes liegt der Abstand bei mindestens 250 m an der nächstgelegenen Stelle zu den Bahngleisen (Teilgeltungsbereich B 1 - Charlottenpolder). Die Gemeinde hat die Flächendarstellungen so vorgenommen, dass Rotor-in gilt, somit in jedem Fall nur die Spitze eines Flügels in 250 m Entfernung zum Bahngleis wirkt und bei einer durchschnittlichen Flügellänge einer WEA von 75 m stünde eine WEA bereits 325*

	m von den Gleisen entfernt. Es besteht somit ausreichend Platz[3] in den Sonderbauflächen die Anlagen je nach Höhe außerhalb des erforderlichen Sicherheitsbereichs zu platzieren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Regelungen erforderlich.“

7 Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), 10.01.2025

Eingabe 1 - DFS	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen, Stand Januar 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18a LuftVG einzureichen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Beachtung im Genehmigungsverfahren übergeben.

Eingabe 2 - DFS	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gemäß §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlageschutz/anlagenschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde, • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

3 Entsprechend den Darlegungen im Veenker Gutachten von 2020 gilt ein Abstand zwischen WEA und Bahnstrecke bei großen modernen Anlagen von 260 m als hinreichend, um den Sicherheitserfordernissen zu entsprechen.

Beschlussempfehlung	**Die luftrechtliche Zustimmung für Anlagen über 100 m über Grund wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens angefordert.** Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Flugplätze des Bundes und der Länder oder Anlagenschutzbereiche nach § 18 a LuftVG sind mit ihren entsprechenden Schutzbestimmungen im vorliegenden Fall nicht betroffen. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln und damit ist die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln auch nicht gefährdet. Geplante Windenergieanlagen können am Standort bei Bedarf entsprechend den Erfordernissen des Luftrechts gekennzeichnet werden.

8 EWE Netz GmbH, 19.12.2024 und 06.02.2025

Eingabe 1 - EWE	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den fol-

	genden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.
Beschlussempfehlung	**Die Schutzhinweise für Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen.** Für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine weiteren Regelungserfordernisse. In die Begründung zur Planung wird sinngemäß nachfolgender Passus ergänzend eingefügt: *„Mit Schreiben vom 19.12.2024 teilt die EWE Netz GmbH mit, dass das Erdgashochdrucknetz durch die Näherung von Baumaßnahmen betroffen werden könne. Die Leitungen und Anlagen seien in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es sei sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch Bauvorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt würden.* *Ein Schutz der Leitungen kann grundsätzlich gewährleistet werden. Die geplante Sonderbaufläche ist so groß, dass sich genügend Möglichkeiten ergeben, die Windenergieanlagen so zu platzieren, dass notwendige Schutzbestimmungen eingehalten werden.“*

Eingabe 2 – EWE	<u>Ergänzung vom 06.02.2025</u> Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 19. Dezember 2024 verweisen wir auf das aktuelle Veenker Gutachten. Dieses Gutachten beschreibt die notwendigen Abstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Erdgashochdruckleitungen und ist sowohl vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) als auch von der EWE NETZ GmbH anerkannt und stellt eine maßgebliche Grundlage für die weitere Planung dar. Das Gutachten definiert klare Vorgaben, um die Sicherheit der Infrastruktur und den Schutz vor möglichen Risiken zu gewährleisten. Um Gutachten konform zu sein, setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.
Beschlussempfehlung	**Es wird auf das Veenker Gutachten von 2020 verwiesen. Darin liegen die empfohlenen Abstände zu Schutzobjekten, wie Ferngasleitungen (bei Anlagen bis 150 m Nabenhöhe) bei 35 m für einzelne Windenergieanlagen.** Solche Schutzabstände können angesichts der großen Sonderbaufläche für die Windenergienutzung grundsätzlich bei der Stellung von WEA berücksichtigt werden. Aber auch aus einer Unterschreitung von Abständen der im Generalgutachten von Veenker 2020 dargelegten Werte – dort ermittelt auf Basis des ungünstigsten Falles - lässt sich nicht sofort auf die Unzulässigkeit eines Vorhabens schließen. Zudem ist zu bedenken, dass die öffentliche Sicherheit zwischen WEA und Erdgasleitungen auch durch andere Maßnahmen, als nur durch Abstände generiert werden kann. Folgende Maßnahmen zur Risikovorsorge sind dabei möglich: z.B. Überdeckungen, organisatorische Regelungen (höhere Inspektionsintervalle), Abschaltungen in kritischen Phasen. Es liegt ein aktuelles Gutachten (Nov. 2025) vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur sachgerechten Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (siehe hierzu: Gutachten , Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025). In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Leitungen der EWE durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen wären danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitungen würden eingehalten (Gutachten, dort Seite 62-78).

9 EWE Netz GmbH, 12.12.2025

(Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 – EWE	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Planungen sowie für die Übersendung des Gutachtens vom Ingenieurbüro Veenker zum Windpark Charlottenpolder GmbH & Co. KG, Projekt Nr. 30724, vom 25.06.2025 in der Fassung vom 14.11.2025. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Den gutachterlichen Nachweis, dass es im geplanten „Vorranggebiet Windenergie“ in der Nähe zu den vorhandenen Anlagen der öffentlichen Gasversorgung Standorte für Windenergieanlagen gibt, die unter Berücksichtigung definierter technischer Maßnahmen einen sicheren Betrieb des von der EWE und EWE-Netz GmbH verantworteten Leitungsnetzes einschließlich Stationen ermöglichen, erkennen wir an. 2. Die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger Windenergie im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens als Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verbindlich zu benennen. 3. EWE und EWE-Netz GmbH sind im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zu beteiligen. 4. EWE und EWE-Netz GmbH sind von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten freizuhalten.
Beschlussempfehlung	Zu 1. - **Kenntnisnahme.** Zu 2. - **Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen zu berücksichtigen.** Zu 3. - **Die EWE und EWE Netz GmbH werden im weiteren Verfahren beteiligt.** Zu 4. - **Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.**

10 Fernstraßen-Bundesamt, 13.12.2024

Eingabe - BFStrA	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergienutzung), entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange

	wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.
Beschlussempfehlung	**Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.** Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Aufgrund der hohen Entfernung der Autobahn zum Windpark ist davon auszugehen, dass die Belange der Autobahn GmbH auch nicht wesentlich berührt werden.

11 Gascade GmbH, 14.02.2025 (auch für SEFE Energy und NEL Gastransport GmbH)

Eingabe 1 - Gascade

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL Kabel				SEFE Energy GmbH
3	Verdichterstation	Bunde 1200				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 27.02/T bis 27.05/M sowie 27.1632/G, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Beschlussempfehlung

Die oben genannte Erdgasleitung ist nachrichtlich in den Plänen berücksichtigt.
Die Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und sie werden den Flächeneigentümern bzw. möglichen Vorhabenträgern zur Beachtung übergeben.

Eingabe 2 - Gascade	Am Standort Bunder Tief befinden sich zahlreiche in Betrieb befindliche Anlagen der überregionalen öffentlichen Energieversorgung im Netz der GASCADE Gastransport GmbH zum Transport, Messen und Verdichten von Gas. Der sichere Betrieb dieser Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG ist eine wesentliche Aufgabe der GASCADE Gastransport GmbH als verantwortlicher Netzbetreiber. Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen grundsätzlich so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen, z.B. durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen erdverlegten und obertägigen Anlagen der Energieversorgung. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_ R09_s.pdf.
Beschlussempfehlung	**Das angesprochene Veenker-Gutachten von 2020 mit den dortigen Ergebnissen zu Sicherheitsabständen wird zur Kenntnis genommen.** Es handelt sich um ein Fachgutachten mit Berechnungen und Prüfungen über Sicherheitsabstände (worst case) zu unterschiedlichen technischen Einrichtungen. Es handelt sich um fachliche Empfehlungen, nicht um grundsätzlich einzuhaltende gesetzliche Abstandsvorgaben. Die Sicherheit bezogen auf Leitungen muss stets im öffentlichen Interesse gewährleistet werden, aber die Erfordernisse über die Art und Maßnahmen einer Sicherung müssen jeweils in Kenntnis konkreter Anlagenstellungen getroffen werden. In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt (dort unter Abb. 11 Nr. 2): *„Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (siehe hierzu: Gutachten , Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025). In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der Gascade durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach keine Sicherungsmaßnahmen für die Sicherung der Leitung erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte werden eingehalten (Gutachten, Seite 80 - 82).* *Als Sicherungsmaßnahmen für die Verdichterstation werden die Anpassung des Inspektionsintervalls für nächstgelegene Anlagen (alle drei Monate) sowie Sturmregelungen zur Reduzierung der Abregelungsgeschwindigkeiten (20 m/s statt 26 m/s) aufgezeigt. Solche Maßnahmen können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren differenziert bei Bedarf je Anlage beauflagt werden*.“

Eingabe 3 - Gascade	Zudem hat die Bundesnetzagentur am 22.10.2024 die Errichtung des Wasserstoffkernnetzes genehmigt. Mit dieser Genehmigung haben die Netzbetreiber den Auftrag erhalten, die in den Kernnetzantrag eingebrachten Infrastrukturprojekte im Hinblick auf eine Dekarbonisierung der Energieversorgung zu realisieren. Der Energiestandort Bunder Tief spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Insofern sind dort in den kommenden Jahren wichtige Veränderungen und Erweiterungen geplant, um die gesetzten Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis auf die zukünftige Bedeutung des Standortes im Zuge der Errichtung eines Wasserstoffkernnetzes wird zur Kenntnis genommen.** Der Gemeinde liegen bislang keine konkreten Planungsabsichten oder Hinweise auf Veränderungen / Erweiterungen des vorhandenen Standortes vor.

Eingabe 4 - Gascade	Wir fordern eine Anpassung der süd-östlich vom Energiestandort gelegenen Grenze des räumlichen Teilgeltungsbereiches A „Interessenpolder“ unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Abstandsergebnisse, um ein weiteres Heranrücken von Anlagen der Windenergie an den Energiestandort Bunder Tief konsequent ausschließen zu können. Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen. Weiterhin sind die Stationen / ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.
Beschlussempfehlung	**Eine Veränderung der Grenze des Teilgeltungsbereiches A „Interessentenpolder“ wird nicht vorgenommen. Es bleibt bei einem Abstand der geplanten Sonderbaufläche von 200 m zu den äußeren Grundstücksgrenzen der Gasverdichterstation.** In die Begründung zur Planung wird folgender umfangreiche Abwägungspassus neu eingefügt: *„Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben Nutzer des Verdichterareals (Gasunie 17.02.2025, Gascade 14.02.2025, SEFE Storage 23.01.2025) gebeten, ein Heranrücken von Windenergieanlagen an den Standort konsequent auszuschließen und die gewählte Grenze der Sonderbauflächen mit mehr als 200 m Abstand vorzusehen. Vorgetragen wurden dabei Sicherheitserfordernisse der technischen Anlagen und der Verweis auf die pauschalen Abstandserfordernisse, die in einem Fachgutachten von 2020[4]dargelegt sind. Die dortige Festlegung von Mindestabständen ist allgemein formuliert für unterschiedliche Nabenhöhen und unterschiedliche Anlagen gruppiert nach Leistungsklassen. Das Gutachten schließt dabei explizit nicht aus, dass sich auch bei geringeren Abständen sichere Zustände ergeben können und empfiehlt Einzelnachweise[5]. Der im Gutachten genannte sichere Abstand ohne weitere Schutzmaßnahmen z.B. zu Betriebsplätzen und Verdichterstationen wird für den Abwurf von Anlagenteilen von benachbarten WEA mit etwa 870 bis 970 m angegeben.* *Abb.: Auswirkung und nicht nutzbare Fläche (rot) bei einem Pauschalabstand von z.B. 900 m um das Verdichterareal* *Bei einem Pauschalabstand von 900 m um das Verdichterareal (nebenstehend rot) würden große Teile des bisher geplanten Standortes entfallen müssen. Auch der bestehende Windpark Heerenweg wäre nahezu vollständig betroffen.* *In Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen der Gemeinde und insbesondere mit dem Ziel eines aktiven Klimaschutzes wäre dieser obige pauschale Schutzabstand nicht zielführend. Die Gemeinde Bunde verfügt insgesamt über keine idealen Standorte bezüglich der Windenergie und ist von daher gehalten, eine möglichst effiziente Raumnutzung, gerade auch in bereits technisch sehr vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Jede neue Flächennutzung separat in der freien Landschaft verschärft die Auswirkungen auf*

[4] Gutachten - Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen Dieses Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Revision 07, erstellt durch Veenker Ingenieure, 15.12.2020, erstellt im Auftrag von SL Naturenergie GmbH /Bundesverband WindEnergie e. V. / DGMK e. V./ GASCADE Gastransport GmbH / ONTRAS Gastransport GmbH /Thyssengas GmbH /ExxonMobil Production Deutschland GmbH / Neptune Energy Deutschland GmbH / Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG / Wintershall Dea Deutschland GmbH/ Enercon GmbH

[5] Ebenda Seite 91

die Natur und das Landschaftsbild. Eine möglichst kompakte Raumnutzung durch mehrere technische Anlagen kann dagegen solche Auswirkungen minimieren und ist von daher sinnvoll und geboten. Auch die Betreiber der vorhandenen technischen Anlagen (z.T. Anlagen rein fossiler Energieträger) müssen den herausgehobenen Belang einer regenerativen Energieerzeugung in ihren Prüfungen und Wertungen berücksichtigen. Es gibt zwar Pauschalempfehlungen zu Anlagen-Abständen aufgrund öffentlicher Sicherheitserfordernisse, aber dennoch keine zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Nutzungen. Aus diesem Grund war es für den vorliegenden Planfall sinnvoll, bereits in Sonderheit und frühzeitig im vorliegenden Verfahren Einzelvorprüfungen für eine sachgerechte Abwägung von Sicherheitserfordernissen zu nutzen.

<u>Beschreibung des Schutzobjektes Verdichterstation</u>

Es gibt auf dem Gelände des Verdichterareals mehrere Stationsflächen:

- *Stationsfläche Verdichterstation der Gascade Gastransport GmbH;*
- *Stationsfläche 1 und 2 EWE;*
- *Stationsfläche GT;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der Open Grid GmbH;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG.;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der BEP.*

Abb.: Übersicht über das Verdichterareal (auch mit unterirdischen Leitungsverläufen - blaue, gelbe, pinke Linien)

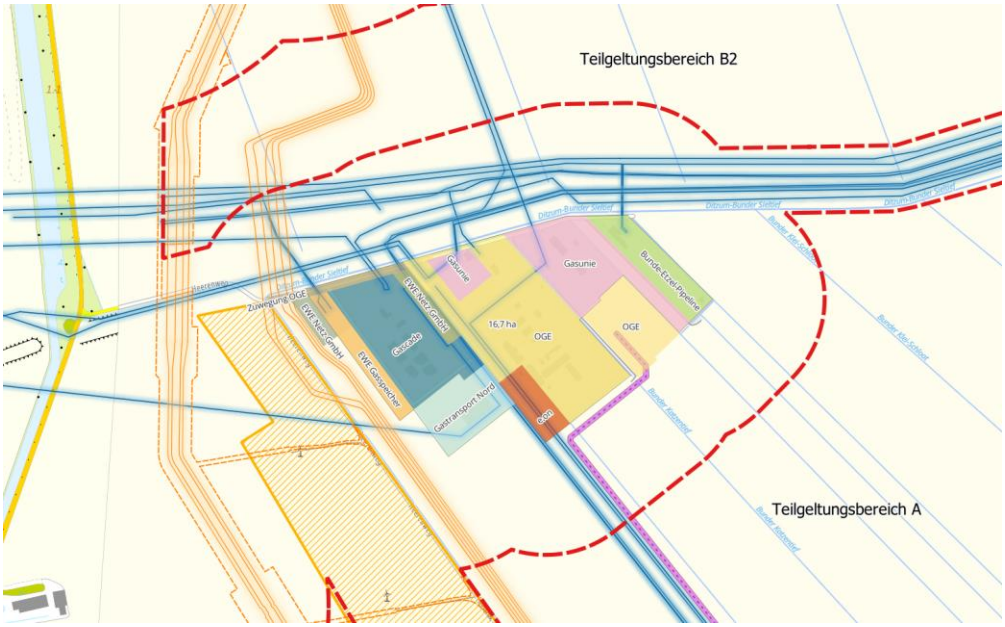

Entsprechend den allgemeinen Vorlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Bau von Gashochdruckleitungen und Verdichterstationen gilt ein sehr umfassendes Regelwerk bei der Verlegung und dem Betrieb von Leitungen sowie eine hohe technische Sicherheit bei Bau von Verdichterstationen. Gashochdruckleitungen und damit verbundene Energieanlagen müssen somit jederzeit entsprechend den Anforderungen des Standes der Technik errichtet und geprüft werden. Im Vergleich zu anderen europäischen Regelwerken gelten die bundesdeutschen rechtlichen und technischen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen und Energieanlagen als sehr hoch (ENWG, GasHDrLtg-VO, DVGW, VDI, DIN, Werksnormen, Betriebsanweisungen). Es wird damit im Regelfall von einem sicheren Bau und Betrieb von Anschlussleitungen und Betrieb einer Verdichterstation auch infolge von nicht vorhersehbaren äußeren Einwirkungen ausgegangen. So muss eine Verdichterstation durch Absperrarmaturen von den angeschlossenen Ferngasleitungen getrennt

werden können, sie verfügt entsprechend dem Regelwerk regelmäßig über Notabschaltungssysteme und sie wird kontinuierlich gesteuert und überwacht. Es bestehen Gaswarneinrichtungen und Brandmeldeanlagen. Für einen sicheren Betrieb verfügen die Anlagen gemäß Regelwerk auch über einen Explosionsschutz, der je nach Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird. Auch jeweils gleichwertige Anlagen, die wiederum selbst ein Störpotential auslösen würden, finden sich im Bereich des Verdichterareals. Umgekehrt gibt es selbstverständlich auch beim Bau von Windenergieanlagen ein umfassendes technisches Regelwerk, das zum Ziel hat, einen für die Öffentlichkeit dauerhaften sicheren Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten.

Sowohl für die Nutzung des Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder wie auch des Teilgeltungsbereiches B2 wurden von den interessierten Vorhabenträgern Vorprüfungen bei einem anerkannten Fachgutachter beauftragt, die sowohl die Schutzbestimmungen des oberirdischen Verdichterareals berücksichtigen, wie auch die der zahlreichen unterirdisch verlaufenden Leitungen. Diese Vorprüfungen klären, ob der dargestellte Raum grundsätzlich für die Errichtung von mehreren wirtschaftlich betriebenen WEA geeignet ist, oder ob Sicherheitsvorkehrungen zum Areal tatsächlich nur über hohe Abstände sichergestellt werden können und die Planungsfläche demzufolge deutlich zu verkleinern wäre.

Die Gemeinde hat diese Ergebnisse für eine sachgerechte Abwägung einbezogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verkleinerung des Geltungsbereiches aus Sicherheitserfordernissen nicht angezeigt ist. Die dargestellten drei Teilgeltungsbereiche eignen sich auch unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse grundsätzlich für eine Windenergienutzung und stehen auch nicht im Widerspruch zu möglichen Entwicklungserfordernissen der Betreiber.

Folgende Gefährdungsmomente, die sich nicht allein auf die Schutzgründe des Verdichterareals beziehen, sondern die selbstverständlich auch für den Schutz der Öffentlichkeit (Spaziergänger) und der auf den Flächen wirtschaftenden Landwirte / Flächeneigentümer wesentlich sind, sind vorrangig in die Betrachtung einzubeziehen:

- *Abfall und Wurfweiten von Eisfragmenten – Die Abstände von WEA zu den Anlagen können in jedem Fall größer als die Fallweiten geplant werden und sind hier keine Gefährdungen der Verdichterstationen gegeben.*
- *Die Wurfweiten von Eisfragmenten hängen stark vom WEA-Typus (Anlagenhöhe) ab. Unzulässiger bis gefährlicher Eiswurf kann jedoch grundsätzlich vermieden werden indem z.B. WEA-Typen mit Abtauautomatiken genutzt werden oder die Anlagen in Zeiten und Wetterlagen, die Eisansatz ermöglichen, abgeschaltet werden.*
- *Abwurf des Maschinenhauses – Auch ein maximal anzunehmender Aufprallradius eines abgeworfenen Maschinenhauses mit z.B. abstehendem Rotorblatt liegt deutlich unter den ohnehin vorgesehenen grundsätzlichen Abstand des Plangebietes von 200 m zu Verdichterstation. Je nach Anlage kann beispielsweise ein Gefährdungsradius von etwa 118 m wirksam werden.*
- *Umstürzender Turm – Die Fallweiten ergeben sich aus der Nabenhöhe mit einem Teil der Rotorblätter. Auch hier können WEA so im Plangebiet platziert werden, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Es gilt die Rotor-in-Regelungen und die Mastfüße müssen je nach Höhe einer Anlage nach innen in das Plangebiet rücken. Sie können grundsätzlich so platziert werden, dass die Kipphöhe nicht das Verdichterareal erreicht und grundsätzliche Sicherheiten gewährleistet sind.*
- *Abwurf von Rotorblattteilen – In allen Teilgeltungsbereichen lassen sich WEA so platzieren, dass eine direkte Auswirkung auf die Verdichterstation vermieden würde.*

Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder nördlich des Verdichterareals besteht die Besonderheit, dass hier aufgrund der relativ geringen Flächentiefe der Sonderbaufläche (infolge der 500 m- Abstände zu den nördlichen Wohnhäusern) zu prüfen

	war, ob dieser Bereich überhaupt für eine Platzierung von modernen WEA geeignet ist. Davon ist gemäß der vorliegenden Fachexpertise auszugehen. Auch für nahe platzierte WEA sind geeignete Sicherungsmaßnahmen denkbar, die eine Vereinbarkeit aller Nutzungen herstellen: • *Inspektionsintervall - Die Sicherungsmaßnahme „Anpassung des Inspektionsintervalls“ dient der Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Bauteilversagen.* • *Sturmregelung - Da Schadensereignisse wie der Abwurf von Rotorblättern bei hohen Windgeschwindigkeiten stattfinden, kann durch eine Abregelung einer nahestehenden WEA bei Sturm – bereits bei 20 m/s und nicht erst bei 26 m/s - eine deutliche Risikominimierung für das Verdichterareal erreicht werden.* • *Fernüberwachung - Zugleich kann berücksichtig werden, dass alle geplanten WEA über ein Fernüberwachungssystem verfügen, was ebenfalls zur erforderlichen Sicherheit beiträgt.* *Die Detailregelungen über Abstände oder/und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten und werden dann in genauer Kenntnis des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und des genauen Standortes getroffen und vom Landkreis beauflagt.* *Für die Gemeinde gilt folgende Gesamtabwägung bezüglich der Sicherheitserfordernisse des Verdichterareals: Mit dem gewählten Abstand der Teilgeltungsbereiche von 200 m zur Station sind grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet. WEA können infolge der Flächengröße so platziert werden, dass entweder ausreichende Sicherheitsabstände bestehen oder dass im Bedarfsfall durch begleitende Maßnahmen den allgemeinen Sicherheitserfordernissen genüge getan wird. Da für die Errichtung von Windenergieanlagen ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, können die Belange des Verdichterareals mit den Belangen einer Windenergienutzung so zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.“*

Eingabe 5 - Gascade	Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass GASCADE Gastransport GmbH bei der konkreten Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den drei Teilgeltungsbereichen des Windvorranggebietes weiterhin zu beteiligen ist, um die gegenseitigen Interessen im Detail abstimmen und die Sicherheit unserer Anlagen prüfen sowie die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • GASCADE ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen von Zuwegungen sowie zur Verlegung der Erdkabel zu beteiligen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. • Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

	• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Erdgasstation für GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet sein. • Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Erdgasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.
Beschlussempfehlung	**Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt.** Die Schutzbestimmungen werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung im Rahmen einer nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zur Kenntnis gegeben.

Eingabe 6 - Gascade	Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Es wurden zahlreiche weitere Leitungsbetreiber im Gebiet beteiligt. Sie alle werden im weiteren Verfahren wieder beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

12 Gascade GmbH, 11.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 - Gascade	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Das Veenker-Gutachten, welchen Sie uns am 24.11.2025 zugeschickt haben, erkennen wir an. Die gutachterlich definierten technischen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen müssen zwingend vom Vorhabenträger Windenergie eingehalten werden und sind im Rahmen von erforderlichen Genehmigungsverfahren als Vorausaussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verbindlich mit zu benennen. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise des erstellten Prüfgutachten (Veenker 11/2025) bezüglich der Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und beauflagt.** In die Begründung wird nachfolgender Passus neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 11.12.2025 weist die Gascade Gastransport GmbH drauf hin, dass die im speziellen Gutachten (Veenker 11/2025) aufgezeigten Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bezogen auf die Verdichterstation anerkannt werden, soweit sie im Genehmigungsverfahren verbindlich festgesetzt würden. Diese Berücksichtigung der Sicherungsmaßnahmen ist möglich und kann im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauflagt werden.“* Die weiteren betroffenen Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

13 GasLINE GmbH, 15.01.2025

Eingabe - GasLINE	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463 Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.
Beschlussempfehlung	**Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der GasLinie nicht betroffen sind.** Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde beteiligt. Die Leitungen sind in den Planunterlagen berücksichtigt und es liegen Stellungnahmen vor, siehe Abwägungen zu Nr. 16 und Nr. 17).

14 GasLINE GmbH, aktualisierte Stellungnahme 10.02.2025

Eingabe 1 – GasLINE neu	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. **Tabelle der betroffenen Anlagen:** lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsbezeichnung | Blatt | Schutzstreifen m | Ansprechpartner 1 | GasLINE | LWL-KSR-Anlage | in Betrieb | GLT_123_002 | 1 | 2 | Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de 2 | GasLINE | LWL-KSR-Anlage | in Betrieb | GLT_123_004 | 01 | 2 | Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle zum Zeitpunkt der Verlegung der LWL-KSR-Anlage. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. In der Anlage übersenden wir auch ein Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten.
Beschlussempfehlung	**Die allgemeinen Schutzbestimmungen werden zur Kenntnis genommen und den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Beachtung übermittelt.**

Eingabe 2 – GasLINE neu	Wie den Bestandsplänen zu entnehmen ist, verläuft die LWL-KSR-Anlage im Bereich des Ditzum-Bunder Sieltief. Die LWL-KSR-Anlage verläuft nicht im Bereich von potenziellen Windenergieanlagen, jedoch können wir mögliche Überfahrten nicht ausschließen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.
Beschlussempfehlung	**Der Bestandsschutz wird durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht grundsätzlich gefährdet.** Das Erfordernis zur Überfahrt im Rahmen von Baumaßnahmen oder einer Erschließung wird in Kenntnis konkreter Planungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestimmt.

Eingabe 3 – GasLINE neu	Eingaben zur Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden von unserer Seite keine gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung

	GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463
Beschlussempfehlung	**Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt.** Siehe hierzu Abwägung zu den Stellungnahmen unter Nr. 16). Die Leitung ist in der Begründung benannt (dort Abb. 11, Nr. 18).

15 GasLINE GmbH, 28.11.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 – GasLINE

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_123_002	1	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_123_004	01	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE GmbH & Co. KG ist die Eigentümerin eines deutschlandweiten Glasfasernetzes.

Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Anlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail, mit der Sie uns zum einen das neue Gutachten für den Teilgeltungsbereich B2 "Landschaftspolder" und zum anderen die Abwägungsergebnisse zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereitstellen. Die Trassenführungen der KSR-Anlage sind aus den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Mit unserem Bezugsschreiben vom 10.02.2025 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die KSR-Anlage außerhalb der Flächen, die als Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt sind, liegt. Auch mit der Beschlussempfehlung in dem Abwägungsprotokoll, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage weiterhin gewährleistet bleibt und dass das Erfordernis zur Überfahrung oder einer Erschließung in Kenntnis konkreter Planungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestimmt wird, erklären wir uns einverstanden. Im Hinblick auf die KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG erheben wir somit gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplans in der uns angezeigten Form keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme.

Die Leitung ist in der Begründung benannt (dort Abb. 11, Nr. 18). Die GasLine GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

16 Gasunie, 11.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 - Gascade	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen sowie für die Übersendung des Gutachtens vom Ingenieurbüro Veenker zum Windpark Charlottenpolder GmbH & Co. KG, Projekt Nr. 30724, vom 25.06.2025 in der Fassung vom 14.11.2025. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Den gutachterlichen Nachweis, dass es im geplanten Vorranggebiet Windenergie nördlich des bestehenden Energiestandortes Bunder Tief trotz der nachbarschaftlichen Nähe zu den vorhandenen Anlagen der öffentlichen Gasversorgung Lokationen für Windenergieanlagen gibt, die unter Berücksichtigung gutachterlich definierter technischer Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen einen sicheren Betrieb des von Gasunie Deutschland verantworteten Leitungsnetzes einschließlich Stationen ermöglichen, erkennen wir an. 2. Hierzu stellen wir fest, dass die für einen sicheren nachbarschaftlichen Betrieb erforderlichen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vom Vorhabenträger Windenergie im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens als Vorausaussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verbindlich mit zu benennen und zu beantragen sind. 3. Als verantwortlicher Betreiber der bestehenden gasführenden Anlagen am Energiestandort Bunder Tief fordern wir zudem eine jährliche Nachweispflicht für den Betreiber der Windenergieanlagen in Form einer Sachverständigenprüfung und -bestätigung, dass die im Gutachten des Sachverständigen Veenkerbüros (Projektnr. 30724, Endfassung vom 14.11.2025) genannten technischen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen an den Windenergieanlagen auch tatsächlich uneingeschränkt eingesetzt und betrieben werden. Die jährliche Bestätigung des Sachverständigen ist GUD spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Forderung bitten wir als Nebenbestimmung in die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde aufzunehmen. 4. Gasunie Deutschland ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen. Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.
Beschlussempfehlung	Zu 1. - **Kenntnisnahme.** Zu 2. - **Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen zu berücksichtigen.** Zu 3. - **Die Hinweise werden den Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine entsprechende Bestimmung kann nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und -konfigurationen verbindlich getroffen werden.** Zu 4. - **Die Gasunie wird im weiteren Verfahren beteiligt.**

17 GTG Nord, 06.01.2025

Eingabe 1 – GTG	Bitte beachten Sie die Nutzungsvereinbarung sowie weitere Anlagen. Des Weiteren bitten wir Sie, ebenfalls eine Plananfrage an EWE NETZ GmbH zu stellen (aufgrund von Begleitkabeln) unter info@ewe-netz.de unter Angabe der gewünschten Lage oder Adresse.
Beschlussempfehlung	**Die EWE Netz GmbH wurde beteiligt. Stellungnahmen liegen vor.** Siehe zur Abwägung der EWE die Stellungnahmen Nr. 8 und Nr. 9.

Eingabe 2 – GTG	Diese Netzauskunft erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der anliegenden Nutzungsvereinbarung (siehe Datei Planübergabeprotokoll.pdf). Bitte übersenden Sie uns zur Anerkennung der Nutzungsvereinbarung ausschließlich eine E-Mail (als "Antwort"-Mail) mit folgendem Textinhalt: "Ich erkenne die Nutzungsvereinbarung der Gastransport Nord GmbH an." "Firma, Vor- und Nachname des Bearbeiters" Bitte senden Sie uns die Anerkennung der Nutzungsvereinbarung nicht als ausgedrucktes und handschriftlich unterschriebenes Dokument per Brief oder Fax. Die Anerkennung der Nutzungsvereinbarung ist rechtsverbindlich. Erhält Gastransport Nord GmbH keine Anerkennung der Nutzungsvereinbarung, gilt: -diese Planauskunft als nicht erteilt! -keine Zustimmung durch Gastransport Nord GmbH zu Arbeiten an Versorgungseinrichtungen der Gastransport Nord GmbH! Bei Nichtanerkennung der Nutzungsvereinbarung per Mailantwort können Sie unter vorheriger Terminvereinbarung die Auskunft in Papierform an der "Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg" erhalten.
Beschlussempfehlung	**Die erforderliche Nutzungsvereinbarung für die Daten wurde von der Verwaltung Bunde bestätigt.**

Eingabe 3 – GTG	Ich möchte Sie explizit darauf hinweisen, dass die genaue Lage der Erdgashochdruckleitung nur durch unseren Betrieb ermittelt werden kann. Arbeiten im Bereich von Erdgas-Hochdruckleitungen dürfen nur nach einer Vor-Ort-Einweisung durch zuständige Mitarbeiter der Gastransport Nord GmbH erfolgen! Zur Optimierung und Beschleunigung der Bearbeitung von Plananfragen nutzen wir, wie zahlreiche andere Netzbetreiber, das Leitungsauskunftsportals BIL. Das Internetportal wird seit Anfang 2016 erfolgreich betrieben und bietet für den Anfragenden erheblichen Komfort und mehr Transparenz über den Stand der Bearbeitung einer Anfrage. Bitte richten Sie zukünftig Ihre uns betreffenden Anfragen an das Portal www.bil-leitungsauskunft.de. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Zudem können Sie in Ihrem Arbeitsbereich durch Ergänzung beliebiger E-Mail-Adressen von Leitungs- und Kabelbetreibern, die ihr Leitungsnetz noch nicht über das BIL-Auskunftsportal beauskunften, Ihren gesamten Plananfragenprozess zu Planungs- und Bauvorhaben bequem von einer Stelle aus steuern und managen. Die Nutzung ist absolut unkompliziert und selbsterklärend. Auf der Homepage www.bil-leitungsauskunft.de befinden sich zudem Videos zur Nutzung des Portals und zur Erstellung einer Plananfrage. Möchten Sie eine Plananfrage einstellen, nutzen Sie bitte den Link https://portal.bil-leitungsauskunft.de.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind bereits nachrichtlich in ihrem bisher bekannten Verlauf in den Planunterlagen enthalten. Das BIL-Leitungsprotal wurde bereits zu Beginn der Planung genutzt.** Es besteht in der Begründung ein Hinweis, dass die nachrichtlichen Übernahmen keine vermessungstechnische Genauigkeit umfassen, sondern die genaue Lage der Leitungen nur vor Ort ermittelt werden kann.

Eingabe 4 - GTG	Mit Ihren Schreiben vom 13.12.2024 informieren Sie uns über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergienutzung) in der Ortschaft Bunde. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet im Bereich Landkreis Leer, Gemeinde Bunde, Landschaftspolder die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 11.00.00 „Landschaftspolder-Mooräcker“ der Gastransport Nord GmbH befindet und das Plangebiet quert. Diese Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Außendurchmesser von DN 400 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt der Leitungsschutzstreifen unserer Erdgastransportleitung Nr. 37.00.00 mit einer Gesamtbreite von 8 Metern wird nicht überbaut. Stahlbetonfundamente am Schutzstreifenrandbereich sind nach unserer Vorgabe zu errichten und durch eine Isolationsschicht vom Erdreich zu trennen. Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu Berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung ist in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen berücksichtigt.** Weitere zeichnerische Regelungserfordernisse für die 40. Änderung des FNP ergeben sich nicht. Die Begründung (dort Abb. 11, Nr. 11 – Leitungen im Bestand) wird bezogen auf die Informationen zur Leitung wie folgt ergänzt: *„Bezeichnung: Landschaftspolder - Mooräcker Nr. 37.00.00 Schutzstreifen: 8 m (4 m beidseitig), Stahlbetonfundamente am Schutzstreifenrand sind nach der Vorgabe der GTG zu errichten und durch eine Isolationsschicht vom Erdreich zu trennen.“* Die Schutzbestimmungen werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung für konkrete Windenergieanlagen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Eingabe 5 – GTG	Grundsätzlich gilt Folgendes: • Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden. • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-

	Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzsteifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. Erkundigungs- und Sicherungspflicht: • Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich eine aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen. Hierzu nutzen Sie bitte den Link: https://portal.bil-leitungsauskunft.de
Beschlussempfehlung	**Die Schutzbestimmungen werden zur frühzeitigen Beachtung an die Flächeneigentümer / Vorhabenträger weitergegeben.** Die Schutzbestimmungen sind im Rahmen konkreter Vorhabenplanungen bzw. der zuvor erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung beachtlich.

18 GTG Nord ergänzende Stellungnahme, 10.02.2025

Eingabe 1 - GTG Ergänzung	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planungsbereich Ihrer Maßnahme die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 11.00.00 „Landschaftspolder-Mooräcker“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 400 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.
Beschlussempfehlung	**Die Leitung ist nachrichtlich im Plan und in der Begründung enthalten.** Die technischen Einzelheiten (Durchmesser von 400 mm / Druck bis 70 bar / Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH) werden in der Begründung ergänzt (dort Abb. 11, Nr. 11 – Leitungen im Bestand).

Eingabe 2 - GTG Ergänzung	Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten. <u>Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen</u> Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uplo-ads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkanntes, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden. Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden oder die im Gutachten geforderten Abstände nicht eingehalten werden können, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.
Beschlussempfehlung	**Erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu erdverlegten Leitungen können bei Detailplanungen berücksichtigt werden.** Die Fläche der Sonderbauflächen ist ausreichend groß, um entweder die erforderlichen Sicherheitsabstände bei der Stellung von WEA grundsätzlich zu berücksichtigen. Zu erdverlegten Erdgashochdruckleitungen wird bei modernen WEA von einem Mindestabstand ausgegangen, der (ohne weitere Sicherungsmaßnahmen) bei 35 m liegt (Veenker 2020, Anlage A 15.1). Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann bei Bedarf aber auch mit Einzelgutachten unter Berücksichtigung von Anlage, Höhe und Blattgewichten von geplanten Anlagen belegt

	werden, dass bei einer Verringerung von Sicherheitsabständen ggf. auch andere Sicherungsmechanismen (z.B. Leitungsüberdeckungen) genutzt werden können. Die Begründung wird hinsichtlich der Informationen zu der Leitung wie folgt angepasst: *„Abstände zu WEA: Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände auf ein allgemeines fachliches Gutachten (Veenker 2020) Der einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer Maximalbetrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (nebenstehend hellgrün) und 180 m (nebenstehend grün) bei Windparks einzuhalten.* *Abwägungsergebnis: Die Leitung verläuft zwischen dem Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder und B2 - Landschaftspolder. Die Anlagenstandorte können so gewählt werden, dass die Belange des Leitungsbetreibers berücksichtigt werden. Anforderungen, die sich ggf. bei Unterschreitung der geforderten Sicherheitsabstände ergeben, können durch sonstige sichernde Maßnahmen und Vorlage eines Einzelgutachtens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -konfigurationen berücksichtigt werden. Von einer Vereinbarkeit der Belange ist auszugehen*.“ Die Abbildung zum Leitungsverlauf und den erforderlichen Abständen wird aktualisiert.

Eingabe 3 - GTG Ergänzung	Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zur Erdgashochdruckleitung in den vom DVGW nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung übermittelt.** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Eingabe 4 - GTG Ergänzung	Bei eventuell geplanten Baumaßnahmen sind der Gastransport Nord GmbH für den genannten Bereich detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und festlegen zu können. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen, wenn folgende Grundsätze sowie die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werden. <u>Grundsätzlich gilt Folgendes:</u> Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden. • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.

	• Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilder-pfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzsteifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hoch-druckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung übermittelt.** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Eingabe 5 - GTG Ergänzung	<u>Erkundigungs- und Sicherungspflicht -</u> Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen. Hierzu nutzen Sie bitte den Link: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Für weitere Fragen steht Ihnen Alexander Leis, Telefon 0441-20980-261, gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Das Portal der BIL-Leitungsauskunft wurde im laufenden Verfahren genutzt.** Die Ergebnisse der Abfrage sind in den vorliegenden Planunterlagen bereits berücksichtigt.

19 GTG Nord, 08.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 - GTG	Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie des Gutachtens des Ingenieurbüros Veenker zur Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X, Projektnummer 30724. Wir erkennen den gutachterlichen Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte für die Gefährdung der Gasleitungen und Stationen von GTG Nord ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an den WEA an. GTG Nord ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. GTG Nord ist von allen Kosten freizuhalten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungs-arbeiten).
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die GTG Nord GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 27.01.2025

Eingabe 1 - LBEG

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp
HD_PN100	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Bunder Tief – Gross Fullen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (BundeLingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung

MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
(nicht angegeben)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angege
HD_PN40	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
RG089000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
Gas Pipeline Station Oude Staten-zijl (NL) - Station Etzel	BEP Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
Landschaftspolder - Mooräcker	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betrieb Betrieb
/ DN -1	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angege

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Beschlussempfehlung	**Die Rundverfügung des LBEG ist bekannt. Die einzelnen Leitungsbetreiber wurden (mehrfach) im Vorfeld beteiligt.**

Eingabe 2 - LBEG	Hinweise - Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung	**Der NIBIS Kartenserver wurde überprüft. Die dort vorhandenen Daten sind bereits im Umweltbericht enthalten.** Erdölaltverträge liegen gemäß dem NIBIS Kartenserver nicht vor. Für Salzabbaugerechtigkeiten liegen keinerlei Hinweise vor.

21 Landkreis Leer, 30.01.2025

Eingabe 1 – LK Leer Raumordnung	Die Gemeinde Bunde plant die Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung. Im westlichen Gemeindegebiet sollen auf drei Teilflächen zusammen 340 ha planerisch gesichert werden. Hierfür soll die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, welche entsprechende Sonderbauflächen vorsieht. Gemäß 5 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung: Aus raumordnerischer Sicht nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Der regionale Flächenbeitragswert zum Ausbau der Windenergienutzung für den 31.12.2027 wurde im Landkreis Leer bereits erfüllt. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer am 30.09.2024. Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2032 ist jedoch noch die Ausweisung weiterer Flächen erforderlich, so dass gemeindliche Planungen zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich unterstützt werden, soweit der Ausbau raumverträglich erfolgt. Für Niedersachsen werden die regionalen Teilflächenziele im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgesetzt. Dieses Gesetz findet in der Begründung bisher keine Würdigung. Es wird angeregt, dies nachzuholen (Planungsanlass, Rechtsgrundlagen) und in der Begründung einzustellen, dass die Zielerreichung im Landkreis Leer über die kommunale Bauleitplanung erfolgt bzw. erfolgen soll. Das LROP hingegen schreibt nur allgemein den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien vor, ein Flächenziel ist dort nicht verankert. Die Formulierung auf Seite 5 der Begründung (2. Absatz) ist diesbezüglich missverständlich.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird beachtet.** In die Begründung wird folgender Passus sinngemäß neu eigenfügt: *„NWindG - Das niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)6 legt die zu erreichenden regionalen Teilflächenziele in Niedersachsen für Dez. 2027 und Dez. 2032 fest (NWindG § 1). In Niedersachsen haben die Träger der Regionalplanung (Landkreise) jeweils sicherzustellen, dass die erforderlichen Flächen in ihren regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellt sind oder dass ausreichend Flächen von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen sind (NWindG § 2). Der Landkreis Leer muss gemäß Anlage zum Gesetz bis 2027 insgesamt 1036 ha bereitstellen (entspricht 0,97 % des Landkreisgebietes) und bis 2023 insgesamt 1.341 ha (entspricht 1,26 % des Landkreisgebietes). Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass der erforderliche Flächenbeitragswert für 2027 bereits erfüllt und auch bekanntgemacht ist7.*

6 Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -), vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31

7 Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer am 30.09.2024

	Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes für 2032 sind jedoch weitere Flächen erforderlich, so dass gemeindliche Planungen für den Ausbau der Windenergienutzung aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich unterstützt werden, soweit der Ausbau raumverträglich erfolgt.“ Der angesprochene missverständliche Satz wird gestrichen.

Eingabe 2 – LK Leer Raumordnung	Durch das Erreichen des ersten Teilflächenziels für 2027 ist § 245 e BauGB für die vorgelegte Planung nicht mehr maßgeblich. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 7 der Begründung sind zu streichen. Die gängige Kurzform des Windenergieflächenbedarfsgesetzes lautet zudem WindBG und nicht (wie an dieser Stelle angegeben) WindBGEG.
Beschlussempfehlung	Beim WindBGEG (k.a.Abk.) und dem WindBG handelt es sich um zwei unterschiedliche Gesetze. Die Begründung bezogen auf § 245 e wird ergänzt und angepasst. In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: *„WindBGEG - Mit dem am 20. Juli 2022 beschlossenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG)8 sind auch Änderungen im Baugesetzbuch erfolgt: BauGB § 245 e Abs. 1 (mit Wirkung ab Februar 2023) - Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden (…).* *Die Gemeinde Bunde hat bereits bei Planung des ersten Windparks Heerenweg in den 90er Jahren ein Standortkonzept erarbeitet und der Entscheidung zugrunde gelegt. Wertvolle Naturräume der Gemeinde wurden im Konzept von der Errichtung von WEA ausgenommen und es wurden generell sinnvolle Schutzabstände zu Einzelwohnlagen und Siedlungsbereichen definiert. Die vorliegende Planänderung baut auf diesen Standortüberlegungen weiterhin auf und alle Grundzüge der bisherigen Planungen im Bereich der Windenergienutzung werden weitergeführt (siehe auch Kapitel 3.12). Allerdings war eine rechtliche bindende Ausschlusswirkung für Anlagen nicht mit dem Standortkonzept verbunden und insoweit wird im vorliegenden Verfahren auch keine Beschränkung auf spezielle Belange vorgenommen, sondern es werden grundlegend alle möglichen Auswirkungen und Belange geprüft und abgewogen.* *WindBG – Des Weiteren besteht das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 12 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 151. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Klimaschutz durch einen beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Den Ländern werden darin verbindliche Flächenziele vorgegeben und die anrechenbaren Flächen sind eindeutig bestimmt. Es sind darin auch Verfahrenserleichterungen in bereits ausgewiesenen Windenergiegebieten festgelegt.“*

[8] Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk) G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); Geltung ab 01.02.2023

Eingabe 3 – LK Leer Raumordnung	Durch die vom Gesetzgeber vorgegebene Umstellung auf reine Positivplanungen ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten kein gesamträumliches Planungskonzept mehr erforderlich. Es bedarf jedoch weiterhin einer konzeptionellen Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar macht und begründet. In den vorgelegten Planunterlagen wird an verschiedener Stelle auf ein gemeindliches Standortkonzept verwiesen. Dieses wurde jedoch nicht vorgelegt. Es ist auch unklar, welchen Stand dieses Konzept hat. Soweit ein aktuelles Standortkonzept vorliegt, ist dies im weiteren Verfahren vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist die Begründung zu ergänzen, da wesentliche konzeptionelle Grundlagen (Referenzanlage, Rotor-In Prinzip) hier aktuell nicht hinreichend aufgearbeitet sind.
Beschlussempfehlung	**Die Standortwahl wird in der Begründung erläutert.** In die Begründung wird sinngemäß folgender Absatz eingefügt: „*Die Gemeinde Bunde hat bereits frühzeitig in den 90er Jahren ein Standortkonzept Windenergie erarbeitet, indem Diskussionen über harte Tabuflächen (hier können aufgrund gesetzlicher Regelungen keine WEA errichtet werden), über weiche Tabufläche (Flächen, die in der Einschätzung der Gemeinde als ungeeignet für WEA erscheinen) sowie Prüfräume erfolgten. Diese Übersicht über die gemeindlichen Möglichkeiten wurde mehrmals in den folgenden Jahren aktualisiert und ergänzt. Das Material diente stets als zusammenfassende Entscheidungsgrundlage für die Diskussion möglicher Standorte.* *Die vorliegenden gewählten drei Teilgeltungsbereiche sind insoweit auf Basis dieses Materials diskutiert und entwickelt worden und stehen in voller Übereinstimmung mit den Aussagen des Konzeptes.* *Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis mit, dass eine reine Positivplanungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten kein gesamträumliches Planungskonzept mehr erforderlich mache. Es bedürfe jedoch weiterhin einer konzeptionellen Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar mache und begründe. Die Gemeinde erinnert diesbezüglich daran, dass bereits bei den beiden (seit langem genehmigten und bestehenden) Windparks Heerenweg und Bunderhee eine Gesamtschau des Gemeindegebietes in Form eines Standortkonzeptes vorgelegt wurde. An dieser Stelle wird nochmals die wesentliche konzeptionelle Grundlage (hier die immissionsschutzrechtlichen Belange und die naturschutzfachlichen Belange) der Gemeinde offengelegt, die zeigen, dass der gewählte Standort in der Gesamtschau des Gemeindegebietes geeignet und zielführend ist. Der Auszug aus den Materialien des Standortkonzeptes zeigt, dass im südlichen Gemeindegebiet kleinere freie Entwicklungsflächen nur in direkter Nachbarschaft (südlich) zum großen FFH Gebiet (Wymeer) vorhanden wären und dass der nun vorliegende gewählte Planungsraum im Bereich des Heerenweges bzw. des Ditzum-Bunder Sieltiefs auch weiterhin städtebaulich zielführend ist.* *Abb: Tabuflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Bunde (lila Begrenzung) – 500 m Schutzkreise um Wohnhäuser (rot), FFH Gebiete (grün), EU Vogelschutz (lila), Vorranggebiete Natur und Landschaft (grün), Landschaftsschutzgebiete(grün kariert), Stand 2021, Kartengrundlage open street map*

	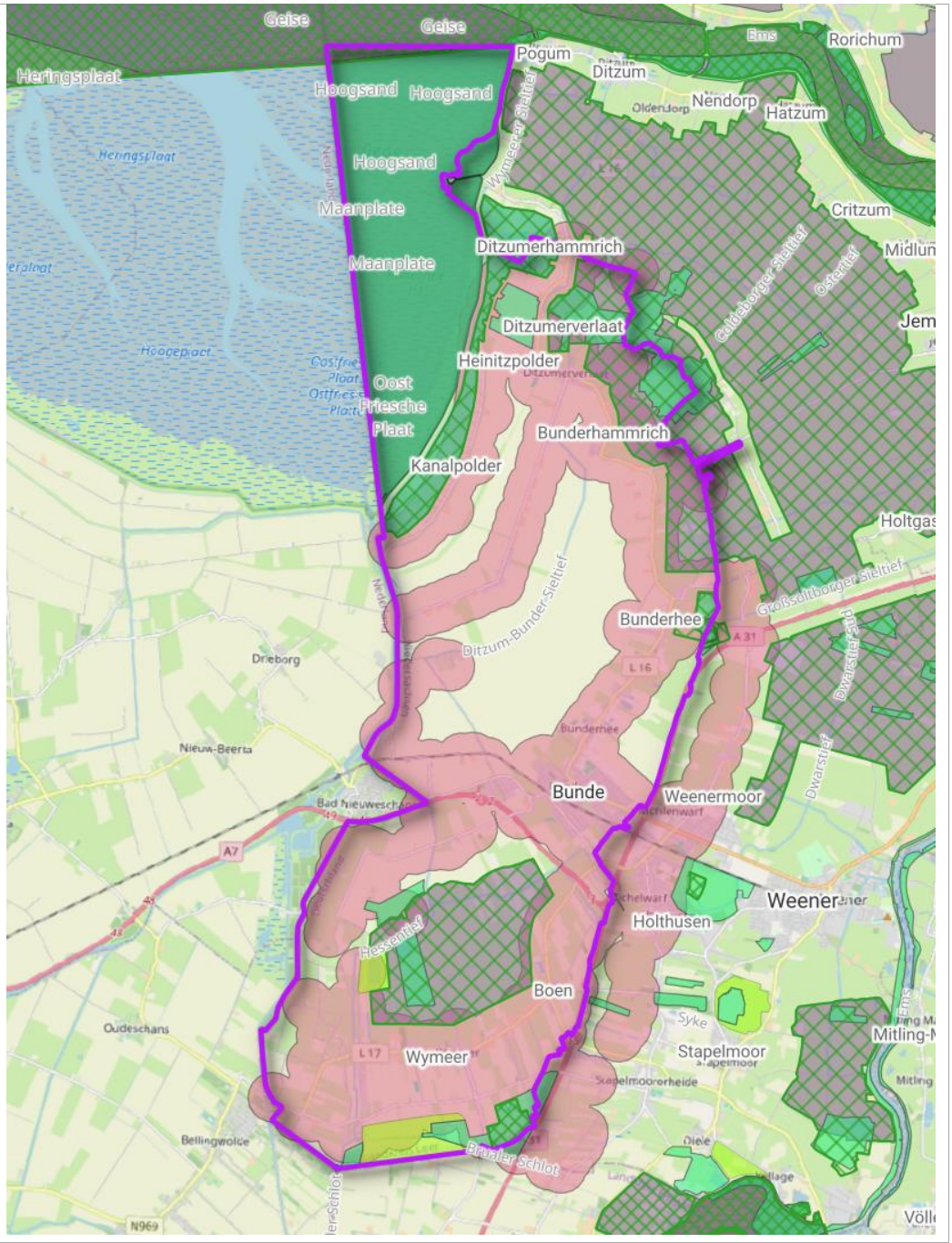

Eingabe 4 – LK Leer Raumordnung	Die Frage des Rotor-Überstreichens wird in der Begründung nur im Kontext der Gasverdichterstation behandelt. Hier heißt es, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass das Prinzip „Rotor-In" gelten würde. Da in der Planurkunde zu dem Thema keine weitere Regelung getroffen wird, ist dieses planungsrechtlich jedoch in jedem Fall so. Dies ist in der Begründung eindeutig klarzustellen.
Beschlussempfehlung	**Die Begründung wird zum „Rotor-in“ Prinzip ergänzt.** Es wird folgender Passus neu in die Begründung (hier Kapitel 4) eingefügt: *„Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis mit, dass in jedem Fall planungsrechtlich eine „Rotor-in“ Regelung gelten würde, da auf der Planurkunde zu diesem Thema keine weiteren Angaben gemacht sind. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Rotor-in Regelung für das Plangebiet zielführend. Die Flächen sind ausreichend groß, so dass für die Platzierung von WEA, bei denen auch die Flügel innerhalb des Geltungsbereichs liegen, ohnehin ausreichend Möglichkeiten vorhanden sind.“*

Eingabe 5 – LK Leer Raumordnung	Inwiefern der in der Begründung genannte Abstand von 200 m zur Gasverdichterstation Bunde ausreichend ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden; die Nennung des Abstandes sollte aber aufgrund des Gefahrenpotenzials auch vor dem Hintergrund der Anzahl der Unternehmen und Größe der Station weiter erläutert werden.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde hat in besonderer Weise die Schutzbedürfnisse von Betreibern benachbarter technischer Anlagen und Leitungsverläufen in die Betrachtung eingestellt.** Der Abstand des Geltungsbereiches zur Gasverdichterstation entspricht mit 200 m und bei einem Rotor-in-Prinzip zum einen etwa dem Kippabstand einer modernen WEA. Es liegen zum anderen aber auch aktuelle Einzelgutachten zum Gefährdungsgrad zwischen möglichen Windenergieanlagen und dem Schutzbedürfnis der Stationsgruppe (Gasverdichter) bzw. von Leitungsverläufen vor. Zur Prüfung möglicher Auswirkungen der geplanten Windparkflächen auf die dortigen Infrastrukturen und für eine sachgerechte Abwägung lagen der Gemeinde insgesamt drei Gutachten vor: • Für die Gasverdichterstation: – Gutachten Bewertung der Gefährdung der Stationsgruppe „Bunder Tief“ durch den Betrieb von Windenergieanlagen, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 48025.2, erstellt 07.03.2025 (Auftraggeber: Gasunie Deutschland) • 2 - Für Teilgeltungsbereich A: - Gutachten Windpark Bunde Bewertung der Gefährdung von Leitungen und Stationen durch den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 22424, erstellt 14.03.2025 (Auftraggeber ENOVA) • 3 - Für Teilgeltungsbereich B2: - Gutachten Windpark Landschaftspolder Bewertung der Gefährdung von vier Stationen verschiedener Betreiber durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6, erstellt durch Veenker Ingenieure, Hannover Leipzig, Projekt 30724, erstellt 25.06.2025 (Auftraggeber WP Landschaftspolder) Es wird diesbezüglich auf die Abwägungen zu den Eingaben der BEP, EWE, Gascade, Gasline, Gasunie, GTG Nord, Open Grid und SEFE verwiesen. Die Gemeinde kann auf Basis dieser Ergebnisse davon ausgehen, dass die Flächen grundsätzlich für WEA mit „Rotor-in“ entwickelbar sind. Es ist aufgezeigt, dass selbst für hohe moderne WEA in Nähe der technischen Anlagen eine Nutzung der dargestellten Sonderbauflächen unter Berücksichtigung praktikabler Schutzmaßnahmen zielgerichtet möglich ist. Zusammenfassend zeigt sich: Der **Teilgeltungsbereich A** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde auch unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber Leitungsverläufen und der Stationsgruppe als Windenergiestandort für 8 Anlagen entwickelt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden je nach gewählter Windenergieanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauflagt und sehen für die beispielhaft geprüfte Anlagenkonfiguration wie folgt aus: • Für die oberirdische Stationsgruppe ist der Grenzwert eingehalten, wenn für die Anlagen WEA 06 und 08 (soweit diese Standorte in nachfolgenden Verfahren gewählt werden) eine Abregelung bei Windgeschwindigkeiten von höher als 20 m/s statt 25 m/s stattfindet. • Die Grenzwerte gegenüber den unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen wären bei Berücksichtigung der beispielhaft gewählten Standorte eingehalten. Es wären dann keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

	Der **Teilgeltungsbereich B1** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde infolge der Gebietsgröße auch unter Berücksichtigung aller ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber der im Gebiet verlaufenden Leitungstrassen sowie gegenüber der weiter östlich liegenden Stationsgruppe als Windenergiestandort für 1 Anlage entwickelt werden. Der **Teilgeltungsbereich B2** kann im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde auch unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber Leitungsverläufen und der Stationsgruppe als Windenergiestandort für 4 Anlagen entwickelt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden je nach gewählter Windenergieanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauflagt und sehen für die beispielhaft geprüfte Anlagenkonfiguration wie folgt aus: • Für die oberirdische Stationsgruppe ist der Grenzwert eingehalten, wenn für die möglichen Anlagen WEA 01, 02 und 03 eine Abregelung bei Windgeschwindigkeiten von höher als 20 m/s statt 26 m/s stattfindet. • Die Grenzwerte gegenüber den unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen wären, soweit die geprüften Standorte mit den Abständen gewählt würden, ebenfalls eingehalten. Es wären dann keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich. • Die geplanten Anlagen verfügen über eine Fernüberwachung, die Auffälligkeiten und Störungen der Anlage unmittelbar abrufbar macht und Statusmeldungen dauerhaft speichert.

Eingabe 6 – LK Leer Raumordnung	Bzgl. der Vorgaben des RROP wird darauf hingewiesen, dass das RROP 2024 inzwischen Rechtskraft erlangt hat und das RROP 2006 außer Kraft getreten ist (siehe Amtsblatt des Landkreis Leer Nr. 01/2025 vom 15.01.2025). Die Begründung ist entsprechend zu aktualisieren. Darüber hinaus ist die Abwägung mit den raumordnerischen Vorgaben nachvollziehbar erfolgt. Die Festlegungen des RROP 2024 stehen der vorgelegten Planung nicht entgegen: Die im RROP 2024 als Vorranggebiete gesicherten Leitungen können auf Genehmigungsebene voraussichtlich hinreichend berücksichtigt werden. Ich gehe davon aus, dass das LBEG in diesem Verfahren beteiligt ist und ggf. Hinweise oder Anmerkungen zu den in den Unterlagen genannten Schutzabständen mitteilt. Angesichts der Vielzahl an bestehenden Strom- und Gasleitungen am westlichen Rand der Teilgeltungsbereiche A und B2 wird angeregt, nochmals eine Reduzierung und Anpassung der Flächenkulisse zu prüfen. Die Umsetzbarkeit der mit dem FNP beabsichtigten Nutzung muss grundsätzlich auf der gesamten Fläche gewährleistet sein.
Beschlussempfehlung	**Es wird in der Begründung vermerkt, dass das RROP am 15.01.2024 im Kraft getreten ist.** Das LBEG wurde beteiligt. Eine Verkleinerung der Flächenkulisse muss nicht erfolgen. Die Schutzanforderungen von Verdichterareal und den zahlreichen Leitungstrassen können grundsätzlich im öffentlichen Interesse sichergestellt werden. Für die Gemeinde Bunde ist die effiziente Flächennutzung eines bereits belasteten Areals mangels Flächenalternativen von hoher Bedeutung. Der als herausragend zu wertende Belang einer regenerativen Energieerzeugung macht ebenfalls eine effiziente Flächennutzung zielführend und eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Belange unterschiedlicher Energieerzeuger (fossile Energieträger und regenerative Energieträger) ist nach Prüfung mittels vorab erstellter Einzelgutachten gegeben.

Eingabe 7 – LK Leer Raumordnung	Das im RROP 2024 dargestellte Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sichert den durch Bundesfachplanung ursprünglich festgelegten 1 km breiten Korridor für die Umsetzung des Vorhabens ANord. Inzwischen liegt jedoch der Planfeststellungsbeschluss vom 21.08.2024 für die Trasse (einschließlich der beiden Offshore-Netzanbindungsleitungen DolWin4 und BorWin4) vor, so dass im weiteren Verfahren der konkrete Leitungsverlauf in die Planbegründung eingestellt werden sollte. Bzgl. Der Leitungsinfrastrukturen sollte insgesamt darauf geachtet werden, durchgängig die korrekten Bezeichnungen der Vorranggebiete des RROP 2024 zu verwenden.
Beschlussempfehlung	**Der planfestgestellte Leitungsverlauf ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.** Die Begründung wird entsprechend des nun vorliegenden planfestgestellten Leitungsverlaufs angepasst. Die Bezeichnungen der Vorranggebiet des RROP 2024 werden in der Begründung angepasst. Der Leitungsbetreiber (Amprion GmbH) wurde ebenfalls beteiligt und hat im Rahmen seiner Stellungnahme Geodaten zum planfestgestellten Leitungsverlauf übermittelt. Auf Grundlage dieser Daten wird der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die entsprechenden Abbildungen in der Begründung werden entsprechend der Beschlussempfehlung zur Stellungnahme des Leitungsbetreibers (siehe Begründung, Abb. 11, Nr. 1) angepasst. Die Bezeichnung der Leitungsinfrastrukur in Abb. 4 (Vorranggebiet) der Begründung wird korrigiert.

Eingabe 8 – LK Leer Raumordnung	Bzgl. des linearen Vorranggebietes Natur und Landschaft Ditzum-Bunder-Sieltief ist festzuhalten, dass aufgrund der Rotor-In Regelung ein entsprechender Abstand zwischen Gewässerverlauf bzw. dem Uferbereich und dem Mastfuß sichergestellt wird. Ein ggf. erfolgendes Überstreichen des Gewässers führt zu keinem Zielkonflikt.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 9 – LK Leer Raumordnung	Da neben Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete von der Planung betroffen sind, muss es im Umweltbericht auf Seite 10 eingangs heißen: „nachfolgende Ziele und Grundsätze".
Beschlussempfehlung	**Der Fehler wird korrigiert.**

Eingabe 10 – LK Leer Raumordnung	Die Planung befolgt den Grundsatz des RROP 2024, dass für Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen (Kap. 4.2.1 Ziffer 02 Satz 4). Im Sinne einer möglichen Anrechenbarkeit der Flächen nach dem WindBG wird dies ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, den entsprechenden Grundsatz in der Planbegründung aufzuführen.
Beschlussempfehlung	**Die Empfehlung wird berücksichtigt.** Es wird nachfolgender Passus neu in die Begründung (Kapitel 2.2 – Kreis (RROP) aufgenommen: *„Auch auf Höhenbegrenzungen für WEA soll in den Planungen verzichtet werden9, damit die Flächen auf die vom Landkreis zu erreichenden Flächenziele angerechnet werden können. Zudem würde mit dem generellen Verzicht auf eine Höhenbegrenzung eine verbesserte Modernisierung von Anlagen in bestehenden Windparks ermöglicht. Die vorliegende Planung der Gemeinde beachtet diesen Grundsatz und legt keine Höhenbegrenzungen für Anlagen fest.“*

9 RROP 2024, Begründung S. 228

Eingabe 11 – LK Leer Raumordnung	Zur Planung der Salzgewinnung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Unternehmen Nobian Salz GmbH für das Erlaubnisfeld Bunde die bergrechtliche Erlaubnis am 09.12.2024 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erhalten hat (befristet vom 01.01.2025 bis 31.12.2029). Dieses Erlaubnisfeld ist mit knapp 5,8 km^2 sehr groß und überlagert den Großteil des Teilgeltungsbereichs A Interessentenpolder. Weiterhin ist bislang nur die Erkundungsbohrung benannt; sofern dieses aus Sicht des Unternehmens zu erfolgreichen Ergebnissen führt, ist davon auszugehen, dass weitere Bohrungen zur Solegewinnung erfolgen sollen. Hier sollte geprüft werden, ob dieses mit in die Begründung aufgenommen wird. Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird neu in die Begründung aufgenommen.** In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu aufgenommen: *„Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass das Unternehmen Nobian Salz GmbH für das Erlaubnisfeld Bunde die bergrechtliche Erlaubnis am 09.12.2024 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erhalten hat (befristet vom 01.01.2025 bis 31.12.2029). Dieses Erlaubnisfeld ist mit knapp 5,8 km^2 sehr groß und überlagert den Großteil des Teilgeltungsbereichs A Interessentenpolder. Weiterhin ist bislang nur die Erkundungsbohrung benannt; sofern dieses aus Sicht des Unternehmens zu erfolgreichen Ergebnissen führt, ist davon auszugehen, dass weitere Bohrungen zur Solegewinnung erfolgen sollen.* *Die Gemeinde Bunde geht davon aus, dass in jedem Fall die vorliegende gemeindliche Planung zur Windenergie als Vorrang in den Abgleich mit ggf. geplanten weiteren Solebohrungen eingestellt wird und das Landesbergamt die Vereinbarkeit beider Planungen gewährleisten wird.“*

Eingabe 12 – LK Leer Naturschutz	<u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> wird wie folgt Stellung genommen: Die als Sonderbauflächen vorgesehen Flächen umschließen den Bestandswindpark „Heerenweg/Charlottenpolder". Durch die Neuausweisung ergibt sich eine Flächenausdehnung in Ost-West- / Nord-Süd-Ausrichtung von jeweils um 2.000 m. Somit kann zukünftig ein sehr großer Raum von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden. Dies erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch und hat insbesondere Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild. Der Umweltbericht in der Begründung zur FNP-Änderung schneidet diese Aspekte an, verlagert detaillierte Aussagen aber auf das Genehmigungsverfahren.
Beschlussempfehlung	**Das städtebauliche Ziel der Gemeinde für eine aktive Stützung der regenerativen Windenergieerzeugung erfordert ein entsprechend großes, nutzbares Areal.** Es ist richtig, dass sich durch die Neudarstellung von Sonderbauflächen ein größeres Areal ergibt. In der Nord-Süd-Ausdehnung liegt auch der bestehende Windpark Heerenweg etwa bei 2.000 m, was durch die vorliegende Planung nicht erheblich verändert wird. In Ost-West-Ausdehnung dagegen werden die Flächen auf bis zu 2,5 km Ausdehnung vergrößert. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass beispielsweise in einer Mitwindrichtung (vorwiegend Westwinde) für moderne Windenergieanlagen auch Abstanderfordernisse (Turbulenzvermeidung) untereinander von mindestens 500 m bestehen. Für die Errichtung einer effizienten Anlagenkonfiguration sind insoweit auch größere Flächenareale zwingend notwendig. **Die Aspekte der Avifauna und des Landschaftsbildes sind im Umweltbericht entsprechend der Planungsstufen der vorbereitenden Bauleitplanung für das geplante Areal geprüft und dargelegt.**

	Die getroffenen Darlegungen des Umweltberichtes zu den Sachverhalten erlauben eine sachgerechte Abwägung der Belange Landschaftsbild und Avifauna auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Detaillierungsgrad der Aussagen ist auf die entsprechende Planungsebene zu beziehen. Detailaussagen zum Artenschutz z.B. darüber, ob, welche und wieviele Nester genau betroffen sind und entsprechend in welchem Umfang eine Kompensation erforderlich wird, können erst in Kenntnis der genauen Zahl, Art und Stellung von Anlagen sowie ihrer Erschließungswege und damit auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung vorgelegt werden. Solche Details sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung allenfalls als grobe Modellüberlegung vorhandenen und nicht verbindlich. Detaillierte verpflichtende Angaben werden erst im nachgeschalteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den Vorhabenträgern zur Stellung und Art der Anlagen und ihrer Zuwegungen vorgelegt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Prüfungen / Bewertungen und Abwägungen verfahrensgerecht durchgeführt worden. Die Gemeinde kann in der Gesamtschau und ihrer Bewertung von einer grundsätzlichen Durchführbarkeit der Planung ausgehen. Das Artenschutzrecht steht der Planung nicht entgegen, denn für wesentlich betroffene Arten sind im Umweltbericht auch Maßnahmen zur Vermeidung aufgezeigt. Nicht zuletzt besteht für den bestehenden Windpark Heerenweg seit langem ein entsprechendes Management für die Wiesenweihen, das entsprechend geändert und fortgeführt werden kann. Es sind keine Sachdaten offenkundig geworden, die hinsichtlich der naturräumlichen Bewertung, der Landschaftsbildbewertung oder den Belangen des Artenschutzes eine Undurchführbarkeit der Planung (mangelnde Vollzugsfähigkeit) befürchten lassen.

Eingabe 13 – LK Leer Naturschutz	Unter dem Gesichtspunkt der (ggf. mangelnden) Vollzugsfähigkeit des FNPs spielt insbesondere der Artenschutz eine Rolle. Um abschätzen zu können, ob sich die Verbote des Artenschutzrechts beim Vollzug der Bauleitplanung als unüberwindliche Hindernisse erweisen können, ist zu ermitteln, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die Planung voraussichtlich betroffen werden. Der Umweltbericht benennt artenschutzrechtliche Aspekte im Kapitel 2.1.2. Insgesamt bleiben die Ausführungen jedoch auf einem vagen Niveau, so dass o.g. Aspekten nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
Beschlussempfehlung	**Den rechtlichen Erfordernissen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der nachfolgend erforderlichen Genehmigungsplanungen ist angesichts der faktischen Vorkommen wie auch der aktuellen Rechtslage derzeit und anhand der Sachlage nicht erkennbar.** In die Begründung wird sinngemäß nachfolgende Abwägung eingefügt: *„Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass zu ermitteln sei, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die Planung voraussichtlich betroffen seien.* *Den Artenschutz-Aspekten wird in der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Eine grundsätzliche und mangelnde Vollzugsfähigkeit aller nachfolgend möglichen Genehmigungsplanungen ist angesichts der faktischen Vorkommen wie auch der aktuellen Rechtslage nicht erkennbar.*[10] *Die vorbereitende Bauleitplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, weil die Planung selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Ar-*

[10] Die vielfältigen Beschleunigungsmaßnahmen zum Erreichen der Energiewende (WindBG, Umsetzung der RED III-Richtlinie, Wegfall von Prüfungsregelungen auf Genehmigungsebene) eröffnen Abwägungsspielräume. Verbotstatbestände sind nicht erkennbar.

	ten hervorruft, sondern erst ihre Verwirklichung/Umsetzung. Zudem können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten ohnehin nicht für die gesamte Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden. *Auf Grundlage der bestehenden Strukturen (Windpark bereits vorhanden), der vorliegenden Untersuchungen, bestehender Daten und Kenntnisse - wie im Umweltbericht dargelegt – ist nicht erkennbar, dass das Plangebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen generell ungeeignet ist und unüberwindbare Hindernisse bestehen würden.* *Als Art ist im vorliegenden Planfall insbesondere die Wiesenweihe bei einer Umsetzung von Anlagen betroffen. Grundsätzlich spricht das Vorkommen der Wiesenweihe im betrachteten Raum der Polderflächen nicht gegen die Errichtung weitere WEA in den gewählten Plangebietsflächen. Das Aufwachsen einer Wiesenweihenpopulation in den Polderflächen hat begonnen, als ein Programm zum Management bzw. Sicherung des Bruterfolges initiiert wurde. Diese Initiierung ist verbunden mit der Errichtung der ersten Windenergieanlagen am Heerenweg. Ursächlich für die positive Populationsentwicklung ist somit das Engagement der beteiligten Akteure, das eine deutliche Verbesserung des Bruterfolges bedingt hat. Der Erfolg hat sich unabhängig bzw. unbeeinflusst von den Wirkungen der seinerzeit neu errichtet WEA, einschließlich der potentiellen Kollisionsgefährdung, eingestellt. Eine Koexistenz ist damit offensichtlich bei einem geeigneten Management möglich. Aktuelle Daten dokumentieren die Entwicklung. Der Umweltbericht zeigt zulässige, praktikable Maßnahmen auf, die hier Verbotstatbestände des Artenschutzes für Wiesenweihen durch ein anerkanntes, erfolgreiches Management und Monitoring mit konkreten Maßnahmen vermeiden. Das bestehende Programm kann entsprechend flächenmäßig geändert und fortgeführt werden. Auch hier gibt der Umweltbericht die entsprechenden Hinweise zu Flächen und Maßnahmen.* *Soweit artenschutzrechtliche Problematiken auftreten, könnte es allenfalls im Falle der Weihen als fachlich herausfordernd angesehen werden, die Vermeidung von Verbotstatbeständen zu steuern. Aber eine grundsätzliche Undurchführbarkeit der Planung vor dem Hintergrund des Artenschutzes ist in Wertung der Sachlage nicht vorhanden. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann abschließend entschieden werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für am gewählten Standort bzw. dem dortigen Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung einer einzelnen Anlage ggf. rechtfertigt.* *Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan dann unzulässig, wenn er zum Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann. Der Artenschutz in den großen Bunder Poldergebieten stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Dies ist aber für den vorliegenden Planfall zu verneinen, wie die dem Planungsmaßstab angepasste Umweltprognose im Umweltbericht zeigt.“*

Eingabe 14 – LK Leer Naturschutz	Durch Abstimmungen mit den Investoren ist bekannt, dass für den als „nicht erfassten Bereich" deklarierten Bereich, S. 17, sehr wohl Brutvogeldaten vorliegen. Angesichts der Tragweite der Flächenfestlegung im FNP für die nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind auch diese Daten in das Verfahren einzubringen im Sinne einer vollständigen Sachverhaltsabwägung.
Beschlussempfehlung	**Der Umweltbericht wird ergänzt.**

	Im Rahmen der FNP-Änderung werden die Daten ausgewertet, die der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann auf Basis dieser Daten eine hinreichend sichere Beurteilung für die Ebene der Flächennutzungsplanung treffen. *„Brutvögel: Zudem liegt eine Erfassung der Brutvögel für 2024 im Bereich der Teilgeltungsbereiche B1 Charlottenpolder und B2-Landschaftspolder (Quelle: Windpark Bunde Landschaftspolder / Charlottenpolder, Erfassung der Brutvögel, Erfassungsergebnisse 2024, erstellt durch Regionalplan & UVP, Freren 04.11.2024) vor. Danach stellt sich das gesamte Untersuchungsgebiet in seinen Habitaten als relativ eintönig dar (Ackerland, nur wenige Grünlandflächen). Entsprechend dieser Ausprägung ist der Raum hauptsächlich von Vögeln der Offenlandschaften besiedelt. Es wurden mit Kiebitz, Feldlerche und Wachtel hierfür typische Vertreter angetroffen. Die zur Entwässerung vorhandenen Gräben sind intensiv von Stock-, Schnatter-, und Krickenten genutzt und die begleitenden Schilf- bzw. Ruderalstrukturen werden u.a. von Blaukehlchen besiedelt.* *Als herausragend ist die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die streng geschützte und gefährdete Wiesenweihe zu bezeichnen. Die tradierte Nutzung des Raumes von dieser Weihenart ist hinsichtlich der Bewertung des UG als Brutvogellebensraum maßgeblich und ist bei weiteren Planungen besonders zu berücksichtigen.“*

Eingabe 15 – LK Leer Naturschutz	Zu Abbildung 10: Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Anlage 1 des BNatSchG ausschließlich auf Brutvogelarten beschränkt. Aussagen zu Kollisionsgefährdung und dem damit verbundenen Tötungsrisiko von Gastvögeln sowie anderen Artengruppen (insbes. Fledermäuse) trifft die Tabelle nicht, somit bleiben die Vorgaben des § 44 BNatSchG von Belang.
Beschlussempfehlung	**Der nachfolgende Passus ist im Umweltbericht** (dort Kapitel 2.1 Schutzgüter Tiere) **enthalten und insoweit ist der obige Einwand bereits berücksichtigt.** „Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (in Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt) ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 45 b BNatSchG einschlägig. § 45 b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf einzelne Individuen. § 45 b BNatSchG gilt nicht für das populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen (§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45 b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG.“ Es wird nachfolgender Passus sinngemäß neu in den Umweltbericht eingefügt: *„Für die im Raum erfassten Gastvogelarten gilt ein geringes bis sehr geringes artspezifisches Kollisionsrisiko (vgl. z.B. „Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ 4. Fassung; Bernotat & Dierschke 2021). Ausgenommen sind Möwenarten, für die jedoch durch anerkannte Maßnahmen das Risiko signifikant gesenkt werden kann. Für Fledermäuse leistet entsprechendes z.B. die Anlagenabschaltung. Insofern kann auch diesbezüglich davon für die Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände durch geeignet Maßnahmen grundsätzlich vermieden werden können und nicht die Planung undurchführbar machen würden.“*

Eingabe 16 – LK Leer Naturschutz	<u>Wiesenweihen</u> Insbesondere problematisch ist das Vorkommen von Wiesenweihen im potentiellen „Nahbereich" nach Anlage 1 BNatSchG. Das Gesetz trifft hierzu die Aussage, dass bei einem geringeren Abstand zwischen dem Brutplatz und der WEA (Mitte Mastfuß) als der gesetzlich festgelegte Nachbereich (in diesem Fall 400 m), das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art signifikant erhöht ist (§ 45 b Abs. 2 BNatSchG). Mit einem festgestellten Brutplatz eines Wiesenweihenpaares innerhalb der Sonderbaufläche (s. Erfassungsdaten H&M) ergibt sich eine gravierende artenschutzrechtliche Problematik, die die FNP-Begründung in der Deutlichkeit nicht herausgearbeitet hat. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Faktenlage ist unerlässlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung prognostisch mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können (vgl. meine Stellungnahme aus planungsrechtlicher Sicht hinsichtlich der Bedeutung dieses Klärungspunktes für die spätere Genehmigung dieser FNP-Änderung). Den Ausführungen auf S. 18 ff/20 zufolge ergäben sich für die Art Ausweichmöglichkeiten und eine Lenkung durch die Flächenbestellung sei möglich. Dies kann auch grundsätzlich der Fall sein, wie Erfahrungen zeigen. Jedoch fehlt die Veranschaulichung, dass sich durch die Ermöglichung von Windparks auf 340 ha Fläche — zusätzlich zu dem Bestandswindpark - der nutzbare Raum für die Weihen massiv verkleinert. Ob und wie eine Steuerung der Flächenbestellung zur Lenkung der Arten in einem derart großen Flächenumfang möglich sein kann, ist derzeit nicht gutachterlich hinreichend dargelegt.
Beschlussempfehlung	**Ein Brutplatz-Management für die Wiesenweihen für den vorliegenden Planfall ist möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden.** In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: *„Als Art ist im vorliegenden Planfall insbesondere die Wiesenweihe bei einer Umsetzung von Anlagen betroffen. Grundsätzlich spricht das Vorkommen der Wiesenweihe im betrachteten Raum der Polderflächen nicht gegen die Errichtung weitere WEA in den gewählten Plangebietsflächen. Das Aufwachsen einer Wiesenweihenpopulation in den Polderflächen hat begonnen, als ein Programm zum Management bzw. Sicherung des Bruterfolges initiiert wurde. Diese Initiierung ist verbunden mit der Errichtung der ersten Windenergieanlagen am Heerenweg. Ursächlich für die positive Populationsentwicklung ist somit das Engagement der beteiligten Akteure, das eine deutliche Verbesserung des Bruterfolges bedingt hat. Der Erfolg hat sich unabhängig bzw. unbeeinflusst von den Wirkungen der seinerzeit neu errichtet WEA, einschließlich der potentiellen Kollisionsgefährdung, eingestellt. Eine Koexistenz ist damit offensichtlich bei einem geeigneten Management möglich. Aktuelle Daten dokumentieren die Entwicklung. Der Umweltbericht zeigt zulässige, praktikable Maßnahmen auf, die hier Verbotstatbestände des Artenschutzes für Wiesenweihen durch ein anerkanntes, erfolgreiches Management und Monitoring mit konkreten Maßnahmen vermeiden. Das bestehende Programm kann entsprechend flächenmäßig geändert und fortgeführt werden. Auch hier gibt der Umweltbericht die entsprechenden Hinweise zu Flächen und Maßnahmen“* **Im Umweltbericht wird folgender Passus neu eingefügt:** *„Wiesenweihen: Es liegen mittlerweile auch Karten vor, die alle Standorte der Wiesenweihen aufweisen. Für 2022 beinhalten diese auch 2 Standorte, bei denen die Paare (wahrscheinlich) umgezogen sind. (Die beiden mit Brutverdacht eingezeichneten Standorte nachfolgend hellblau sind die, von denen sie weggezogen sind. Die Anzahl der Brutpaare lag in 2022 also nicht bei 7, sondern 5 Paaren.* *Abb: Brutnachweise und Brutverdachtsfälle 2022 – 2024 (Quelle: Tonio Schaub, Universität Groningen, Graue Kiekendief – Kenntniscentrum Akkervogels, Zuidlaren,*

Nederland) - Die beiden mit Brutverdacht nachfolgend eingezeichneten Standorte (2022, hellblau) sind die Standorte, von denen die Weihen sie weggezogen sind

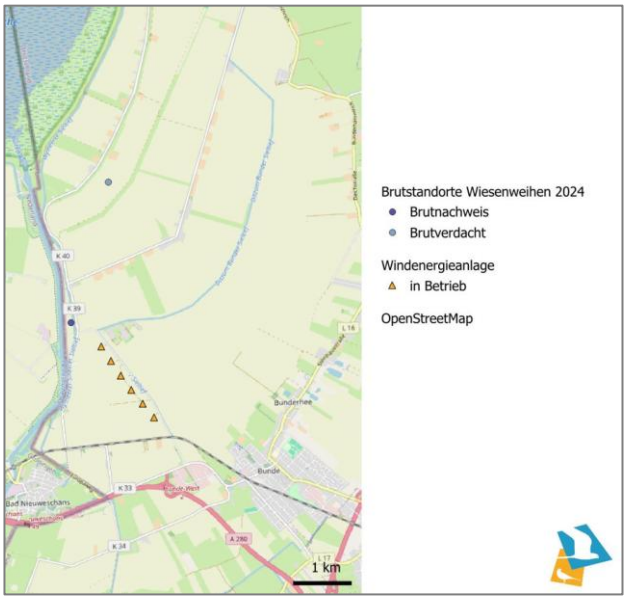

“

	„Es ist erkennbar, dass eine vergleichsweise große Dynamik in der Entwicklung besteht. Es werden Standorte aufgegeben und neubesiedelt, bzw. es entstehen Verlagerungen. Dieses Geschehen spricht dafür, dass durch gezielte Maßnahmen auch durchaus eine Lenkung der Wiesenweihen erfolgen kann. Auch in der Vergangenheit wurde beim bestehenden Windpark Heerenweg erfolgreich ein Brutplatzmanagement durchgeführt (wie bereits im Umweltbericht dargelegt).“ Es ist des Weiteren im Umweltbericht dargelegt, dass ein Kollisionsrisiko in Nestnähe und damit ein Tötungsrisiko unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden kann, wenn weiterhin durch gezielte Bewirtschaftung des Nahrungsangebotes um bzw. ggf. in den Potentialfläche eine Ablenkung der Art erfolgt. Z. B. kann in der weiteren Umgebung durch die Entwicklung von Gerstenfeldern als bevorzugter Standort von Wiesenweihen eine Ablenkung erfolgen. Neu wird in die Begründung zur Planung folgender Passus aufgenommen: *„Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass eine Veranschaulichung fehlt, dass durch die Ermöglichung des Windparks auf einer großen Fläche (zusätzlich zum bestehenden Windpark) sich der nutzbare Raum für die Wiesenweihen massiv verkleinert. Dem Argument der Raumverknappung kann jedoch nicht gefolgt werden. In Erfahrung des bisherigen erfolgreichen Managements ist und war es offensichtlich, dass Wiesenweihen keine so großen Meideabstände zu WEA halten, die eine Verknappung geeigneter Ackerflächen angesichts der vorfindlichen und äußerst weitläufigen Polderflächen möglich erscheinen lassen. Die vorfindlichen nördlich und östlich anschließenden unbelasteten Polderflächen umfassen nahezu 3.000 ha allein auf dem Gemeindegebiet von Bunde, womit ein Vielfaches der durch die Planung vorgesehenen Fläche (ca. 340 ha) umfasst ist. Die Verfügbarkeit möglicher Ablenkungsflächen und die Managementkompetenz kann als gesichert angesehen werden, denn die Flächeneigentümer / möglichen Vorhabenträger sind zu einem wesentlichen Teil örtliche Landwirte, die bereits seit langem WEA in der Gemeinde betreiben. Das Aufwachsen der Weihenpopulation in den Polderflächen geht maßgeblich auf ihr Engagement zurück.* *Für die Konkretisierung von Maßnahmen zum Weihen-Management in einem konkreten Vorhabenfall bietet der Umweltbericht für die nachfolgend erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung die erforderlichen Hinweise. Im Übrigen ist auch hier auf § 6 WindBG und seine Neubestimmung der Anforderungen bezüglich des Artenschutzrechts zu verweisen.“*

Eingabe 17 – LK Leer Naturschutz	<u>Zugvögel</u> Auch bezüglich der Ausführungen zu den Gastvögeln und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Tatbestände wäre eine Veranschaulichung analog zum Investorengutachten wünschenswert (Darstellung Zugrouten, Hauptzugzeiten) und würde die Aussagen nachvollziehbarer machen. Es wird ausgeführt, dass die Fachgutachter ein Meiden der Bestandsanlagen auf der Zugroute beobachtet haben. Die Aussagen „Die erfassten Flugrouten der Gänse und das Fehlen von Schlagopfern lassen die Bewertung zu, dass zwar eine Raumwirkung für Gänse mit den geplanten Flächen für die Windenergie entstehen kann, dass jedoch ein Verbotstatbestand, der sich signifikant auf die Population auswirkt, nicht ausgelöst wird. Barrierewirkungen in zentralen Flugachsen, die einen maßgeblich erhöhten Energiebedarf beim Umfliegen erzwingen und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erwarten lassen, werden nicht mit der Planung verursacht." (FNP-Begründung, S. 23) werden ohne nachvollziehbare wissenschaftliche Quelle oder prüfbare Herleitung getroffen. Es werden fundierte Aussagen vermisst, inwiefern ein Ablenken von den Flugrouten eine artenschutzrechtlich erhebliche Störung auslösen kann. Das Fehlen von Schlagopfern als Argument anzuführen, dass es

	nicht zu einem Vogelschlag bei Zugvögeln kommt, ist unzureichend, wenn es keine systematische Suche nach Schlagopfern gab und gibt. Daher sollte eine solche Argumentation nicht herangezogen werden. Insgesamt besteht aus Sicht der UNB Nachbearbeitungsbedarf zur artenschutzrechtlichen Beurteilung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Zugvögel. Es wird aus den Unterlagen nicht deutlich, ob der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichend prognostischer Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Wie oben erläutert ist dies für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit des FNPs aber unerlässlich.
Beschlussempfehlung	**Die naturschutzfachliche Quelle für die getroffenen Einschätzungen ist das vorhandene Gutachten.** Es ist in seinen wesentlichen Aussagen nicht in der Begründung, sondern im Umweltbericht wiedergegeben. Das Gutachten hat einen wesentlich größeren, nach Nordosten ausgedehnten Raum untersucht. Zur besseren Veranschaulichung erfolgt eine Kennzeichnung der Grenzen des Plangebiets in den in den Umweltbericht übernommenen Abbildungen des Gutachtens. In die Begründung wird nachfolgender Passus als Abwägung sinngemäß neu eingefügt: *„Flugrouten - Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass fundierte Aussagen vermisst würden, inwiefern ein Ablenken von den Flugrouten eine artenschutzrechtlich erhebliche Störung auslösen könne.* *Das im Umweltbericht verwendete Gutachten weist die wesentlichen Flugachsen aus. Offensichtlich ist, dass im Planfall die Hauptflugachsen nicht mit den vorgesehenen Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung eingeschränkt werden. Die Austauschbeziehungen konzentrieren sich auf die Äsungsflächen im Hinterland, die in der Wechselbeziehung zwischen den Ruheflächen am Dollart und dem Hinterland angeflogen werden.* *Es ist fachwissenschaftlicher Konsens, dass die Verstellung von Hauptflugrouten zu einem erhöhten Energiebedarf und damit relevanten Störungen von Zugvogelpopulationen führen könnte. Aber die Hauptflugrichtungen liegen weiter westlich und östlich, wie die Abb. 14 im Umweltbericht aufzeigt. Im Korridor über das Plangebiet sind keine Äsungsflächen direkt zu erreichen, im Hinterland befinden sich hier die Siedlungsräume von Bunde und Weener. Weiter nördlich sind zudem die bestehenden Windparks von Bunderhee und Weenermoor entlang der A 31zu überfliegen, um potentielle Äsungsflächen in den Grünländereien um das Dwarstief zu erreichen. Im Gutachten sind die wesentlichen Flugachsen dokumentiert. Diese verlaufen eben nicht primär über die bereits vorhandenen Windparks (Heerenweg, Bunderhee, Weener) und in diesen Bereichen auch über die Siedlungsgebiete von Bunde und Weener, sondern die Dokumentation zeigt, dass im Planfall die Hauptflugachsen eben nicht mit den vorgesehenen Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanung unzulässig oder erheblich eingeschränkt werden.* *Weiter mahnt der Landkreis, das Fehlen von Schlagopfern als Argument anzuführen, dass es nicht zu einem Vogelschlag bei Zugvögeln komme, sei unzureichend, wenn es keine systematische Suche nach Schlagopfern gab und gibt. Daher sollte eine solche Argumentation nicht herangezogen werden. Es ist jedoch nach Ansicht der Gemeinde und Gutachter sachgerecht und zielführend für die Prüfung und Beurteilung der potentiellen Betroffenheit von Zugvögeln im Planfall, auf für den Fall erhobene Indizien zurückzugreifen. Im vorliegenden Planfall ist dies die gutachterliche Beobachtung zum Vogelschlag und die Feststellung, dass keine Schlagopfer beobachtet wurden. Dies ist selbstverständlich ein Argument, dass in die Bewertung eingestellt werden kann und muss.“*

Eingabe 18 – LK Leer Naturschutz	<u>Landschaftsbild/Erholung</u> Die Anlagen können in der offenen Landschaft das Landschaftsbild durch ihre räumliche Ausdehnung in Anzahl und Höhe stark verändern. Diese Situation durch punktuell vorkommende anthropogene Vorbelastungen wie die Gasverdichterstationen abzuschwächen wird den tatsächlichen großräumigen Auswirkungen nicht gerecht (s. SG Mensch — Erholung, S. 39). Es gibt gute technische Möglichkeiten, die Auswirkungen eines potenziellen Windparks auf das Landschaftsbild zu visualisieren. In Anbetracht der enormen, zur Rede stehenden Größe, wäre es im Sinne einer transparenten Verfahrensführung erforderlich, den im Beteiligungsverfahren eingestellten Unterlagen eine Visualisierung (beispielhaft wegen unklarer Anlagenzahl und —beschaffenheit) beizufügen. Windparks dieser Höhenklassen haben enorme Auswirkungen auf die Sichtbarkeit in der Ferne — auch der Unterschied zu den bestehenden Anlagen sollte herausgearbeitet werden. Dies sollte auch im Interesse der Gemeinde hinsichtlich der Bedeutung und Förderung des Tourismus sein. Auch für die benachbarten Niederlande (z.B. Naherholung an der Aa, Radwegeverbindung Nieuwe Statenzijl — Nieuweschanz) sind enorme Auswirkungen zu erwarten.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde folgt mit der Standortwahl dem Minimierungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.** In die Begründung wird sinngemäß nachfolgender Passus neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 30.1.2025 teilt der Landkreis Leer mit, dass die Anlagen in der offenen Landschaft das Landschaftsbild durch ihre räumliche Ausdehnung in Anzahl und Höhe stark verändern. Diese Situation durch punktuell vorkommende anthropogene Vorbelastungen wie die Gasverdichterstation abzuschwächen, würde den tatsächlichen großräumigen Auswirkungen nicht gerecht. Es gäbe gute visuelle Möglichkeiten, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu visualisieren.* *Hierzu gilt folgende Abwägung: Die Gemeinde folgt mit der Standortwahl dem Minimierungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Es ist diesbezüglich sachgerecht, auch bestehende Landschaftsbildstörungen, wie die Gasverdichterstation, bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen. Des Weiteren ist es bekannt und erfahrbar, dass WEA überaus dominant im Landschaftsbild wirken, nicht zuletzt verfügt die Gemeinde ja bereits über Standorte. Auch in den Nachbargemeinden sind die Windparks neuen Typs allgegenwärtig präsent. Eine Visualisierung liefert aus gemeindlicher Sicht keinen für die Entscheidungsfindung relevanten Erkenntnisgewinn, weder in den politischen Gremien der Gemeinde noch in der Bürgerschaft. Die reale Anschauung in der Natur ist aussagekräftiger als eine virtuelle Abbildung auf dem Bildschirm, auch wenn diese die Örtlichkeit reproduziert wird.* *Mit der derzeitigen Ausprägung von modernen leistungsstarken WEA gibt es keine landschaftsbezogenen „idealen“ Standorte für diese Art regenerativer Energie und die Entscheidungen über einen neuen Standort sind in diesem Wissen werden von der Bürgervertretung in der Gemeinde unter umfänglicher Beteiligung der Bürgerschaft gefällt worden.* *Eine eher negative Einordnung, wie sie mit Blick auf den Tourismus seitens des Landkreises getroffen wird, wäre ohnehin zu hinterfragen, denn Gäste in der Gemeinde sehen die WEA nicht als negativ für ihr Urlaubserlebnis. Positiv wird der Beitrag zur regenerativen Energiegewinnung gesehen und auch die Technik und Dimension der WEA wird im Urlaubserleben nicht nur nachteilig wahrgenommen.* *Die Gemeinde gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie im vorliegenden Fall und im öffentlichen Interesse an dieser Stelle ihres Gemeindegebietes höher als die Belange eines intakten Landschaftsbildes.“*

	Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung die Möglichkeit zur Einsicht einer modellhaften Visualisierung gegeben.

Eingabe 19 – LK Leer Naturschutz	All die vorgenannten Aspekte berücksichtigend erscheint die zusammenfassende Abb. 23 „Übersicht der erheblichen Umweltauswirkungen" nicht fachgerecht. Nach Auffassung der UNB besteht ein Überarbeitungsbedarf der Unterlagen zur FNP-Änderung, um die Planung transparent darzustellen und — ganz wesentlich über die Vollzugsfähigkeit der F-Planung entscheiden zu können. Zudem benötigt die Gemeinde und ihre Gremienvertretenden für den Entscheidungsprozess und die Beteiligungen im Rahmen des Verfahrens ein objektives Bild der zu erwartenden Auswirkungen. Rahmenbedingungen, die durch die F-Planung geschaffen werden, lassen sich im späteren Genehmigungsverfahren nur noch wenig beeinflussen.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde hat alle Unterlagen zur Umwelt fachgerecht sowie transparent dargestellt und dabei auch das überragende öffentliche Interesse an der Windenergie im Rahmen ihrer planerischen Abwägung berücksichtigt.** Unüberwindbare Belange, die dem Planziel der Gemeinde grundsätzlich entgegen stehen sind entsprechend den Prüfergebenissen in Umweltbericht und Begründung nicht vorhanden. Damit liegt ein sachgerechtes und objektives Bild aller Rahmenbedingungen vor.

Eingabe 20 – LK Leer Bodenschutz	Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 21 – LK Leer Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine Flächennutzungspläne (FNP) erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt. Die Gemeinde Bunde beabsichtigt mit der vorliegenden 40. Änderung des FNP weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich zu sichern. Im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, ob es durch die Nutzung von Windenergie zur Erzeugung von Strom zu Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommt. Denn die Emissionen von Windenergieanlagen sind potentiell dazu geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ermöglicht. Ein solche Nutzung ist im Allgemeinen mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Dort ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Immissionswerte bzw. Immissionsgrenzwerte für Schall und Schatten sind einzuhalten.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Diese Einschätzung entspricht auch den Darlegungen in der Begründung zur Planung.

Eingabe 22 – LK Leer Untere Wasserbehörde	Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 40. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Laufe der weiteren Planung betroffenen Gewässer werden in Teilbereichen verrohrt werden müssen. Hierfür sind entsprechende wasserrechtlich Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für die notwendigen Grundwasserabsenkungen bei der Herstellung erforderlicher Baugruben sind frühzeitig wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zu beantragen. Deichrechtliche Belange sind nicht betroffen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Informationen werden an die Vorhabenträger weitergegeben.

Eingabe 23 – LK Leer Straßenbau u. Tiefbau	Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes nehme ich wie folgt Stellung: Die Gemeinde Bunde beabsichtigt durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie, die planungsrechtliche Absicherung für den Ausbau eben dieser im gesamten Gebiet der Gemeinde zu schaffen bzw. zu regeln. Vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen Ziele plant die Gemeinde neben zwei bereits bestehenden Windsparks die Errichtung einer zusätzlichen größeren Windparkfläche, die aus insgesamt drei Teilgeltungsbereichen besteht. Dies dient der Erreichung des Flächenziels, das für eine Klimaneutralität erforderlich ist. Gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes grundsätzlich keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 24 – LK Leer	Auflagen und Bedingungen: • Für temporäre und bleibende Baustellenzufahrten sowie bei Nutzung von vorhandenen, z. B. landwirtschaftlichen Zufahrten an den Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. Hierzu ist beim Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer vor Baubeginn ein gesonderter, formloser Antrag mit entsprechend aussagekräftigen Lageplänen und Angaben der jeweils geplanten Ausbaubreite und -tiefe, den Radien und dem vorgesehenen Ausbau (Pflaster- oder Asphaltbauweise) einzureichen. • Bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen. • Grundsätzlich sind Verrohrungen an Straßenseitengräben, ob temporär oder dauerhaft, erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist vor Baubeginn beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. • Verschmutzungen der Kreisstraßen, die z. B. durch den Abtransport des Bodens bei der Herstellung der Anlagen entstehen, sind gänzlich auszuschließen. • Der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbelästigung.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.** Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern übermittelt und sind im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Eingabe 25 – LK Leer	Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte 40. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Folgende Anmerkungen sind jedoch zu berücksichtigen: • Auf der Planzeichnung in der Rubrik „Rechtsgrundlagen" ist die aktuelle Fassung der BauNVO zu ändern. Eine Neubekanntmachung der BauNVO 1990 hat im Jahr 2017 nicht stattgefunden. Für die hier gegenständliche Bauleitplanung gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 13.05.2017, bekannt gemacht am 21.11.2017. Die Angabe auf der Planurkunde ist zu korrigieren. • Da sich bereits auf dieser Planebene mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Zulassungsverfahren erwarten lassen, ist es wie bereits in meiner naturschutzfachlichen Stellungnahme erwähnt- geboten, die artenschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der Wiesenweihe und den Zugvögeln ausreichend zu betrachten, damit der Umsetzung des FNP-Änderung keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Eine Bauleitplanung, der dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstünden würde das Kriterium der Erforderlichkeit nicht erfüllen, was in einem Genehmigungsverfahren zu dieser FNP-Änderung zu einer Versagung führen könnte. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.
Beschlussempfehlung	**Die Angabe der rechtsgültigen Baunutzungsverordnung auf dem Plan muss nicht geändert werden.** Sie lautet: Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Dies entspricht dem Wortlaut des Bundesjustizministeriums als Vollzitat. **Der Artenschutz ist sowohl im Umweltbericht wie auch in der Begründung geprüft worden. Die gutachterlichen Einschätzungen wurden dargelegt eine Abwägung ist erfolgt.** Die Gemeinde kann auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung und anhand der ausgewerteten Sachlage keine Hinweise erkennen kann, die auf eine Undurchführbarkeit der Planung aufgrund des Artenschutzrechts hinweisen.

Eingabe 26 – LK Leer Denkmalschutz	Meine Stellungnahme aus denkmalrechtlicher Sicht konnte nicht fristgerecht in diese Gesamtstellungnahme eingepflegt werden. Ich werde meine Stellungnahme zu diesem Belang kurzfristig nachreichen. <u>Nachgereichtes Schreiben vom 06.02.2025</u> Die mit meinem Schreiben vom 30.01.2025 angekündigt, erhalten Sie zu der o. g. Bauleitplanung nachgereicht im Folgenden meine Stellungnahme aus denkmalschutzrechtlicher Sicht. <u>Baudenkmalpflegerische Belange:</u> Angrenzend an die Teilgeltungsbereiche sind im Verlauf der Steinhausstraße, an der Neuschanzer Straße sowie der Straße Landschaftspolder verschiedene Baudenkmale gemäß § 3 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ausgewiesen. Es handelt sich überwiegend um Einzeldenkmale nach § 3 Absatz 2 NDSchG oder Teile einer baulichen Gruppe (Ensemble) nach § 3 Absatz 3 NDSchG. Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen können hierbei nicht nur Gebäude sein, sondern z. B. auch Gartenanlagen und Wurten. Die Baudenkmale am Landschaftspolder und an der Steinhausstraße sind weiter als 1.000 m entfernt von den geplanten Teilgeltungsbereichen. Das Baudenkmal Neuschanzer Straße 46 befindet sich im Abstand von etwa 860 m zum Teilgeltungsbereich BI.

	Aufgrund der Vorprägung durch den vorhandenen Windpark „Charlottenpolder" sowie der sonstigen Abstände der geplanten Teilgeltungsbereiche zu den Baudenkmalen von überwiegend mehr als 1.000 m bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht gegen die geplante 40. Änderung des F-Planes keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 27 - LK Leer Denkmalschutz	<u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Zwischen den Teilgeltungsbereichen A und B2 verläuft der als Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG eingetragene Bunder Interessentendeich. Im Hinblick insbesondere auf dieses Bodendenkmal und auf weitere bodendenkmalpflegerische Belange verweise ich auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, der in diesem Verfahren als TöB zu beteiligen ist.
Beschlussempfehlung	**Die Ostfriesische Landschaft wurde ebenfalls beteiligt (Schreiben vom 16.12.2024). Es wurden seitens der Ostfriesischen Landschaft keine Bedenken gegen die 40. Änderung des FNP vorgebracht.** Zur Abwägung siehe Nr. 31.

22 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 16.12.2024

Eingabe - LGLN	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. <u>Hinweis:</u> Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

	Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html
Beschlussempfehlung	**Die Luftbildauswertung wird seitens der Flächeneigentümer / möglichen Vorhabenträger im Gebiet veranlasst. Grundsätzliche Auswirkungen auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.** Soweit sich bei der Recherche Hinweise auf Kampfmittel im Boden ergeben, müssen diese vor jeglichen Bauarbeiten ordnungsgemäß durch den zuständigen Kampfmittelräumdienst behoben werden.

23 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 08.01.2025

Eingabe 1 – LWK	Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung einzuschränken. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen in und um die Geltungsbereiche A, B1 und B2 nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.
Beschlussempfehlung	**Über die Zuwegung zu den Anlagen wird bei konkreten Vorhabenplanungen entschieden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.** Die obigen Maßnahmen werden im Sinne einer funktionierenden Landwirtschaft berücksichtigt. Dann werden auch von den Vorhabenträgern mit den betroffenen Flächeneigentümern die Unterhaltsfragen geklärt.

Eingabe 2 – LWK	3. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise finden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung Beachtung.** Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Eingabe 3 – LWK	4. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch die Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden.
Beschlussempfehlung	**Der Nachweis über eingehaltene immissionsschutzrechtlich Orientierungswerte erfolgt in nachfolgenden Verfahren.** Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung wurde mit Abständen von mindestens 500 m zu den nächstgelegenen Hofstellen berücksichtigt, dass alle erforderlichen Werte auch eingehalten werden können.

Eingabe 4 – LWK	5. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z. B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Errichtung bzw. Erweiterung zukünftiger Windparks in den Geltungsbereichen A, B1 und B2 nicht behindert oder eingeschränkt werden.
Beschlussempfehlung	**Die Baurechte im Bestand werden nicht behindert.** Die Entfernungen zwischen Hofstellen und Sondergebiet liegen bei mindestens 500 m. Über erforderliche Stallbauten etc. innerhalb der freien Feldflur (d.h. innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Wind) ist der Gemeinde nichts bekannt.

Eingabe 5 – LWK	6. Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Geltungsbereiche A, B1 und B2 auf sehr ertragreichem Marschboden geplant sind und zu einer Verringerung der nutzbaren Ackerfläche führen. Falls im Zuge des o. g. Vorhabens Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. Geplante Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmt werden. Zudem führen Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen wiederum zu einer Verknappung an landwirtschaftlicher Nutzfläche.
Beschlussempfehlung	**Die Landwirtschaftskammer wird bezogen auf mögliche größere Kompensationsareale erneut beteiligt und informiert.** Der Verlust an fruchtbarer landwirtschaftlicher Anbaufläche ist gemessen an der zu erwartenden Energieerzeugung relativ gering und den betroffenen Landwirten bekannt.

24 Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Regionalverband Ostfriesland, 31.01.2025

Eingabe 1 - Nabu	Der NABU trägt erhebliche Bedenken gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes vor: <u>Artenschutz und faunistische Gutachten 1.1 Gefährdete Arten und Kollisionsrisiken:</u> Das avifaunistische Gutachten identifiziert 54 Vogelarten, darunter Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche und Wiesenweihen, die sowohl durch Brut- als auch Nahrungsaktivitäten betroffen sind. Diese Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 BNatSchG besonders geschützt und könnten durch Windenergieanlagen erheblich gestört werden. Besonders für die Wiesenweihe besteht durch die Vielzahl der WA ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es besteht ein gegen die naturschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gerichtetes Tötungsrisiko. Der

	NABU betont hier die Unvereinbarkeit der Windparkplanung mit geschützten und schützenswerten Gebieten und naturschutzrechtlichen Vorgaben anhand der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens.
Beschlussempfehlung	**Eine Vereinbarkeit der Erhebungsergebnisse und der Flächenplanung mit den Zielen des Artenschutzes ist gegeben.** Die Erhebungsergebnisse und das Vorkommen unterschiedlicher Vogelarten begründen nicht von vorneherein ein artenschutzrechtliches Verbot. Ergebnisse und Abwägungen für die einzelnen Arten sind in den Unterlagen dargelegt und es ist festzustellen, dass Handlungsoptionen für betroffene Arten bestehen, die Tötungsrisiken vermeiden. Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht ergeben sich bei Anwendung solcher praktikablen Handlungsmöglichkeiten nicht.

Eingabe 2 - Nabu	1.2 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf Zugvögel und Schutzgebiete Das geplante Windparkprojekt befindet sich auf dem Einflugweg arktischer Zugvögel, die die Dollartwatten als Schlafplätze nutzen und im Vogelschutzgebiet Rheiderland nach Nahrung suchen. Zu den betroffenen Arten gehören neben verschiedenen Gänsearten (Gerdes 1994) auch Goldregenpfeifer, Regenbrachvögel (Gerdes 2000, Kruckenberg et al. 2014), Uferschnepfen (Gerdes 1975), Pfeifenten, Möwen und weitere Vogelarten. Diese Zugschneise nutzen zeitweise über 120.000 Gänse, 40.000 Goldregenpfeifer, 1.700 Regenbrachvögel und weitere Arten. Darum sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Plangebiet mit denen an anderen Windenergiestandorten nicht vergleichbar! Die möglichen Beeinträchtigungen der Flugkorridore durch die Windenergieanlagen während des Morgen- und Abendfluges sind in den bisher vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend dargestellt. Hinweise auf negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Nahrungsflugwege von Gänsen finden sich beispielsweise in Keuling et al. 2024.
Beschlussempfehlung	**Im Umweltbericht ist der Sachverhalt zu Zug- und Gastvögeln dargelegt und dieser wurde in die Abwägung eingestellt.** Es wurde eine Abwägung zum Flugkorridor und zu der Erheblichkeit getroffen. Angesichts der vorhandenen Routen infolge der Zielgebiete und der bereits vorhandenen Windparks im Umfeld kommt es nicht zu unverantwortlichen Beeinträchtigungen. Die Gemeinde kann hier abwägen und die Belange gewichten. Von einer Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit den Belangen der Vogelwelt ist im vorliegenden Planfall auszugehen.

Eingabe 3 - Nabu	Zudem hält es der NABU für erforderlich, dass auf eine potentielle Gefährdung der streng geschützten Fischart Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) durch Vibrationen in den Planunterlagen eingegangen wird. Wir vermuten, dass er in den Gräben im Plangebiet vorkommt.
Beschlussempfehlung	**Es liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor.** In den Umweltbericht wird nachfolgender Passus neu eingefügt: *„Der NABU trägt mit seiner Stellungnahme (31.01.2025) vor, dass die vorfindlichen Grabenstrukturen auf eine potentielle Gefährdung der streng geschützten Fischart Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) durch die Vibrationen von WEA zu prüfen sind. Hierzu liegen jedoch nach Prüfung keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor.*

	Bisher und nur teilweise gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen sich auf Vibrationen im offenen Meer (offshore-Anlagen) sowie auf das Verhalten von Würmern in einer Entfernung von bis zu 10 m um die Fundamente von Windenergieanlagen (onshore). Bei den offshore Anlagen befinden sich die Anlagen direkt im Medium des Wassers und übertragen damit über die Fundamente auch die Vibrationen in direkter Weise. Die dort gewonnenen Informationen auf Schweinswale etc. lassen sich in keinem Fall auf die vorliegenden Plansituation übertragen, bei der die Windenergieanlagen auf festem Untergrund stehen und im Plangebiet nur kleinere landwirtschaftliche Entwässerungsgräben verlaufen. *Es bleibt zudem anzumerken, dass im gesamten Polderraum bei der Genehmigung sehr zahlreicher unterirdischer Leitungen mit Rammen und großen Bodenbewegungen sowie zahlreichen Grabenquerungen, durch den Betrieb von Hochdruckleitungen (Gas, Wasserstoff), den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, der großen Stationsgruppe mit Gasverdichterstationen, sowie infolge einer genehmigten Probebohrung für die Salzentnahme auch derartige Auswirkungen auf eine Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben nicht offenkundig geworden sind. Für den Betrieb von Windenergieanlagen auf festem Untergrund und in einem allein entsprechend den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen notwendigen Abstand ist insoweit von einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischwelt auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar.“*

Eingabe 4 - Nabu	Problematisch ist, dass die geplanten Teilbereiche A, B1 und B2 zwar nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen, allerdings mit Flächen von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit vernetzt sind, wie dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, dem Vogelschutzgebiet Rheiderland V06, dem Landschaftsschutzgebiet Rheiderland (LSG LER 00003) und dem in etwas größerer Entfernung liegenden Naturschutzgebiet Unterems (NSG WE 00292). Der NABU weist darauf hin, dass die Ziele des Natura-2000-Netzes nicht nur für die innerhalb der Schutzgebiete liegenden Flächen zu berücksichtigen sind, sondern dass auch die dazwischen liegenden Verknüpfungspunkte, die die ökologische Kohärenz des Netzwerks sicherstellen sollen, zu entwickeln sind. Diese Verknüpfungspunkte müssen bei Planungen, wie z. B. Windenergieprojekten, berücksichtigt und geschützt werden. Artikel 10 der FFH-Richtlinie betont die Bedeutung dieser Verbindungsstrukturen. Demnach sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die ökologische Kohärenz des Netzes durch die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungsmerkmalen zwischen den Schutzgebieten zu fördern. Um die ökologische Funktionalität des Natura-2000-Netzes langfristig zu gewährleisten, müssen deshalb auch Bereiche zwischen den Gebieten in die Planungen einbezogen werden. Diese Verknüpfungspunkte dienen: • Der Sicherung von Wanderkorridoren für Arten, insbesondere Vögel und Säugetiere, • der Vermeidung von Isolierungseffekten, die zur genetischen Verarmung führen könnten, • der Erhaltung von Biotopkomplexen und großräumigen Lebensräumen.
Beschlussempfehlung	**Die Belange angrenzender Schutzgebiete sind berücksichtigt. Wesentlich und nicht vereinbare Auswirkungen der Planung mit Schutzgebieten sind nicht feststellbar.** Die Argumentation des Nabu würde bedeuten, dass im gesamten Gemeindegebiet von Bunde kein Standort für die Windenergie entwickelbar wäre, was auch für angrenzende Kommunen gelten würde. Eine die Windenergie so ausschließende Bewertung geht auch nicht mit dem Positionspapier des NABU (Bundesverband) von 2023 kon-

	form. Darin wird der Ausbau der Windenergie durchaus als essentieller Teil der Energiewende beschrieben und in den Kernpunkten wird nur ein Ausschluss in den besonders sensiblen Bereich wie bestehenden Naturschutzgebieten, Vorranggebieten für Natur und Landschaft, FFH Gebieten mit Puffern etc. gefordert. Das gewählte Plangebiet der Gemeinde Bunde weist keine derartigen rechtlichen Festlegungen oder Wertigkeiten auf und ist auf Basis eines umfassenden gemeindlichen Standortkonzeptes entschieden worden. Aufgrund der Sachlage und der Abwägung von vorliegenden Erhebungen kann somit durchaus ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie geleistet werden. Es gibt insgesamt keine idealen Standorte für Windenergie – auch nicht im Gemeindegebiet von Bunde. Mit der Wahl des Standortes hat die Gemeinde bereits in einer Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Belange eine Eingriffsminimierung beachtet.

Eingabe 5 - Nabu	2. Naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken zur Windenergieplanung in dem sensiblen Plangebiet Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in einem Gebiet, das auf einem wichtigen Korridor für Zugvögel zum Dollart liegt und von Natura 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten umgeben ist, wirft erhebliche naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken auf. 2.1 - Naturschutzrechtliche Konflikte - Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Windenergieprojekte zu vermeiden. Der betroffene Korridor dient als essentieller Rast- und Zugbereich für zahlreiche geschützte Vogelarten, deren Populationen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erheblich gefährdet werden könnten. Die Kollisionsgefahr für Zugvögel sowie Störungen durch die Anlagen könnten dazu führen, dass das Ökosystem dieses sensiblen Raumes nachhaltig geschädigt wird. Obwohl die §§ 45b und 45c BNatSchG Erleichterungen für den Ausbau der Windenergie vorsehen, indem sie das Tötungsverbot aus § 44 BNatSchG durch Betriebsanpassungen abschwächen und strategische Maßnahmen für den Artenschutz einführen, bleibt das generelle Verbot erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Arten bestehen. Diese Regelungen können jedoch dazu führen, dass der individuelle Schutz sensibler Arten zugunsten des pauschalen „überragenden öffentlichen Interesses“ an erneuerbaren Energien geschwächt wird. Dies ist insbesondere in ökologisch hochsensiblen Gebieten wie dem betroffenen Plangebiet kritisch zu bewerten.
Beschlussempfehlung	**§ 44 des BNatSchG listet Verbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Dieser Passus bezieht sich auf alle Vorhaben (z.B. auch den Bau von Garagen, Einfamilienhäusern, Straßen etc.), und keineswegs nur auf Windenergieprojekte.** Im Einzelnen heißt (§ 44 Absatz 1 BNatSchG): Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im vorliegenden Planfall führen die erwartbaren Störungen <u>nicht</u> zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer gesamten Population. Die Entscheidung und Abwägung der Gemeinde zugunsten einer Windenergieplanung ist möglich und rechtens.

Eingabe 6 - Nabu	2.2 - Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung - Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Natura 2000-Gebieten und der Bedeutung des Korridors für geschützte Vogelarten ist eine FFH-Vorprüfung zwingend erforderlich. Nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG, Art. 6 Abs. 3) muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Gebiete und Arten ausgeschlossen werden können. Bereits das Risiko negativer Auswirkungen reicht aus, um eine solche Vorprüfung notwendig zu machen. Zudem werden geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie § 44 BNatSchG betroffen sein, sodass eine genaue Untersuchung unabdingbar ist. Die Regelungen der §§ 45 b und 45 c BNatSchG heben die Pflicht zur FFH-Vorprüfung nicht auf und können eine umfassende naturschutzfachliche Bewertung nicht ersetzen. Zwar findet die Detailplanung erst auf Bebauungsplanebene statt, jedoch sollten die erforderlichen rechtlichen Schritte bereits auf Flächennutzungsplanebene thematisiert werden.
Beschlussempfehlung	**Wie im Umweltbericht dargelegt, hält das Plangebiet von geschützten Gebieten große Abstände.** Eine Vereinbarkeit zwischen den dortigen Schutzzielen und der Windenergie ist – wie im Umweltbericht dargelegt - im Planfall gegeben.

Eingabe 7 - Nabu	2.3 - Darüber hinaus könnte die Windkraftplanung eine weitere geschützte Art betreffen, den Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis). Diese streng geschützte Fischart ist in Feuchtgebieten, Gräben und Flussauen beheimatet und reagiert empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie den damit verbundenen Bodenversiegelungen und Veränderungen im Wasserhaushalt könnten seine Bestände erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß den Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes sowie § 44 BNatSchG muss daher in der Vorprüfung sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schlammpeitzger und seinen Lebensraum entstehen. Bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) in solchen Habitaten stellt sich die Frage, ob Vibrationen und Geräusche, die durch den Betrieb der WEA entstehen, negative Auswirkungen auf diese Art haben können. In einer Studie zu Offshore-Windparks wurde untersucht, wie sich der Betrieb von WEA auf Fische und andere mobile Meeresorganismen auswirkt. Die Ergebnisse zeigten, dass bestimmte Arten empfindlich auf die von den Anlagen erzeugten Geräusche und Vibrationen reagieren können. Obwohl diese Studien nicht direkt den Schlammpeitzger betreffen, deuten sie darauf hin, dass Vibrationen und Geräusche von WEA potenziell Auswirkungen auf Fische haben können. Daher ist es bei der Planung von WEA in Lebensräumen des Schlammpeitzgers wichtig, mögliche Beeinträchtigungen durch Vibrationen und Geräusche zu berücksichtigen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
Beschlussempfehlung	**Siehe hierzu die Abwägung unter Eingabe 3 des NABU.**

Eingabe 8 - Nabu	2.4 - Ebenfalls betroffen sein können nach dem BNatSchG streng geschützte Fledermausarten. Auch wenn der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes angibt, dass plausibel anzunehmen ist, dass der Lebensraum in Nähe des bestehenden Windparks und den angrenzenden großen, offenen Ackerflächen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Fledermäuse hat, kann es doch zu Gefährdungen bei einem phasenweisen Durchzug von Fledermausarten kommen. Es ist auch bekannt, dass einige weniger lichtempfindliche Fledermäuse die Beleuchtung von WEA anfliegen, um in deren Umfeld sozusagen Insekten abzusammeln. Dabei fliegen diese Arten teilweise sehr hoch. Es ist dem NABU nicht klar, wie das zeitweise Abschalten von WEA bei schlechten Sichtverhältnissen funktionieren soll.

Beschlussempfehlung	**Über die Notwendigkeit von ggf. sinnvollen Abschaltzeiten und/oder dem Erfordernis eines Gondelmonitoring wird in Kenntnis der genauen Anlagen und Anlagenstellungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.**

Eingabe 9 - Nabu	3. Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes Obwohl das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien gesetzlich verankert ist, bedeutet dies nicht, dass Windenergievorhaben pauschal Vorrang vor dem Schutz von Natur und Landschaft haben. Vielmehr erfordert jede Planung eine Einzelfallprüfung, in der insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden muss. In der Abwägung zwischen Klimaschutz und Naturschutz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Biodiversität und die Funktionsfähigkeit natürlicher Lebensräume geschützt werden müssen.
Beschlussempfehlung	**Eine Prüfung ist mit den vorgelegten Unterlagen (Begründung, Umweltbericht, Gutachten) entsprechend dem erforderlichen Umfang einer vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt.** Die Gemeinde hat die Belange von Natur und Landschaft beachtet.

Eingabe 10 - Nabu	4. Erfüllung der Flächenziele für erneuerbare Energien Ein weiteres zentrales Argument gegen die Windenergieplanung im sensiblen Plangebiet ist, dass der zuständige Landkreis sein Soll an zur Verfügung zu stellenden Flächen für erneuerbare Energien bereits erfüllt hat. Somit besteht keine zwingende Notwendigkeit, zusätzliche Flächen, insbesondere in ökologisch hochsensiblen Bereichen, für Windenergieprojekte auszuweisen.
Beschlussempfehlung	**Das Soll des Flächenbeitragswertes im Landkreis Leer ist nur für 2027 erfüllt, für den Zeitraum bis 2032 fehlen noch Flächen.** Es wird auf die amtliche Bekanntmachung des Landkreises bezüglich des Flächenzieles verwiesen. Es gilt zudem zu bedenken, dass die Flächenbeitragswerte sog. „Mindest“-Vorgaben zur Erreichung einer klimaneutralen Energieerzeugung darstellen. Der Gesetzgeber hat explizit darauf hinweisen, dass den Gemeinden weiteren zusätzliche Planentscheidungen offenstehen.

Eingabe 11 - Nabu	5. Rechts- und Planungsunsicherheiten Gerichtliche Entscheidungen zeigen, dass das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien nicht automatisch zu einer Genehmigung von Windenergieanlagen führt, wenn gravierende naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Angesichts der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der hohen ökologischen Wertigkeit des betroffenen Gebietes ist zu erwarten, dass eine Genehmigung erhebliche rechtliche Risiken birgt und im Falle eines Rechtsstreits verworfen werden könnte.
Beschlussempfehlung	**Es sind keine gravierenden oder nicht überwindlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen den Standort nach fachlicher Auswertung vorhanden.** Angesichts einer sich immer weiter zuspitzenden Klimakrise muss die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Entwicklung von regenerativen Energieträgern in einem hohen Tempo erfolgen. Der beschleunigte Ausbau der Windenergie kann dazu beitragen, die Auswirkungen der Klimakrise abzumildern. Werden die Auswirkungen nicht abgemildert, wird der Klimawandel noch wesentlich nachteiligere und erheblichere Auswirkungen auf den Artenschutz haben, als dies derzeit der Fall ist.

Eingabe 11 - Nabu	Zusammenfassung: Aus Sicht des NABU ist die Planung von Windenergieanlagen in diesem sensiblen Gebiet nicht mit den Vorgaben des Naturschutzes und den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Da der Landkreis seine Flächenziele für erneuerbare Energien bereits erfüllt hat und erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten zu erwarten sind, sollte von der Genehmigung dieser Windenergieplanung abgesehen werden. Zudem sind die durch §§ 45b und 45c BNatSchG eingeführten Erleichterungen für Windenergieprojekte kritisch zu betrachten, da sie den individuellen Artenschutz schwächen können. Eine FFH-Vorprüfung ist zwingend erforderlich, um die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und geschützte Arten angemessen zu bewerten. Insbesondere der Schutz des Schlammpeitzgers (Misgurnus fossilis) erfordert eine genaue Untersuchung potenzieller Beeinträchtigungen seines Lebensraums. Stattdessen sollten alternative, weniger konfliktbehaftete Standorte in Erwägung gezogen werden, um sowohl den Klimaschutz als auch den Schutz der Biodiversität bestmöglich zu gewährleisten.
Beschlussempfehlung	**Eine sachliche Abwägung zu den oben genannten Punkten ist erfolgt.** In Wertung aller Belange gewichtet die Gemeinde den Belang regenerativer Energieerzeugung hoch, hält den Standort für zielführend und vereinbar mit naturschutzfachlichen Belangen.

25 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 10.01.2025

Eingabe 1 - NLWKN	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 20.12.2023, Nds. MBl. Nr. 48/2023): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: • In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. • Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per-malink=TU5DRYl). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vor-zusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).

Beschlussempfehlung	**Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die vorbereitende Bauleitplanung ergibt sich kein Änderungsbedarf.** Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung und nicht um einen Bebauungsplan. Die Löschwasserversorgung bzw. der Brandschutz von Windenergieanlagen wird im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Zahl und Standorte von WEA beachtlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Belange erkennbar, die einer ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung bzw. einem ordnungsgemäßen Brandschutz entgegenstehen. **Zu 2: Im Umweltbericht wird im Rahmen der Bestandsaufnahme auf das potenzielle Vorkommen von sulfatsauren Böden hingewiesen.** Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei tatsächlichem Vorkommen von sulfatsauren Böden an den abschließend gewählten Standorten entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Eingabe 2 - NLWKN	<u>Stellungnahme als TÖB:</u> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

26 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2024

Eingabe - NLD	Die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer vertreten. Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständiger TöB beteiligt wird. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege kann Ihnen zu besseren Verortung der Denkmale diese als Shape-Dateien zur Verfügung stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an meine Kollegin Frau Teufer-Hansen: Christina.Teufer@NLD.Niedersachsen.de. Die Abteilung Archäologie wird gesondert eine Stellungnahme abgeben
Beschlussempfehlung	**Der Landkreis als untere Denkmalschutzbehörde wurde zur Stellungnahme aufgefordert.** Siehe hierzu die Eingabe Nr. 22 Landkreis. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

27 Nobian Salz GmbH, 24.01.2025

Eingabe 1 - Nobian	Nobian ist ein führendes Unternehmen in Deutschland und Europa für Salz und essenzielle Chemikalien. Wir nutzen unsere Kernkompetenzen in der Salzproduktion und Elektrochemie, um hochreines Salz in lebensnotwendige Chemikalien umzuwandeln, die einen Beitrag zur Gesellschaft und zu einem nachhaltigen Lebensumfeld leisten. Wir optimieren die Nutzung und Erzeugung von Energie durch flexible und sichere Produktionsprozesse und Lieferketten. Von unseren rund 1600 Mitarbeitern arbeiten über 500 in Deutschland. Nobian beabsichtigt, über die Nobian Salz GmbH ein deutsches Salzgeschäft aufzubauen. Hierzu möchten wir auf der weiter unten bezeichneten Fläche in der Gemeinde Bunde Salz fördern. Wir haben zu diesem Zweck bereits erhebliche Mittel in Planung und Umsetzung eines hierauf gerichteten Projektes investiert. Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde uns hierzu bereits die bis zum 31.12.2029 befristete Erlaubnis erteilt, Salz aufzusuchen (siehe Anschreiben des LBEG anbei) – die vollständige Genehmigung für eine Probebohrung läuft noch. Mit zahlreichen Eigentümern betroffener Flächen wie verschiedenen Unternehmen wurden zur Umsetzung des Projektes bereits entsprechende Abreden verhandelt und getroffen. Unser Projekt dient der Sicherung der Förderung von Salz als Rohstoffvorkommen, der Sicherstellung der Versorgung der Chemieindustrie mit essentiellen Chemikalien und letztlich auch der Sicherung von Arbeitsplätzen den deutschen Standorten. Ergänzend sei erwähnt, dass das Projekt natürlich auch der Wahrung wirtschaftlicher Interessen der Eigentümer der Grundstücke bzw. der Salzrechte dient, welche vom Salzabbau finanziell profitieren würden. Das Salzvorkommen beginnt ab einer Tiefe von ca. 500 m und liegt unter einer festen Gesteinsdecke. Die eigentliche Aussolung beginnt aber erst in 1300-1400 m Tiefe, wobei darauf geachtet wird, dass oberhalb der Kaverne ein stabiles Salzdach bestehen bleibt. Negative Auswirkungen der von uns geplanten Salzförderung auf den Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen

	sind daher nicht zu erwarten. Wir stützen uns bei dieser Bewertung auf unsere jahrzehntelange Erfahrung. Wir sind daher überzeugt, dass sich geplante Windenergievorhaben und Salzförderung ohne Probleme gemeinsam realisieren lassen werden. Dieser Umstand wäre in zukünftigen Genehmigungsverfahren für Windfarmen entsprechend zu berücksichtigen. Gerne können wir zu diesem Punkt noch weitere Informationen zukommen lassen. Lassen Sie uns gerne wissen, wenn Sie dies wünschen. 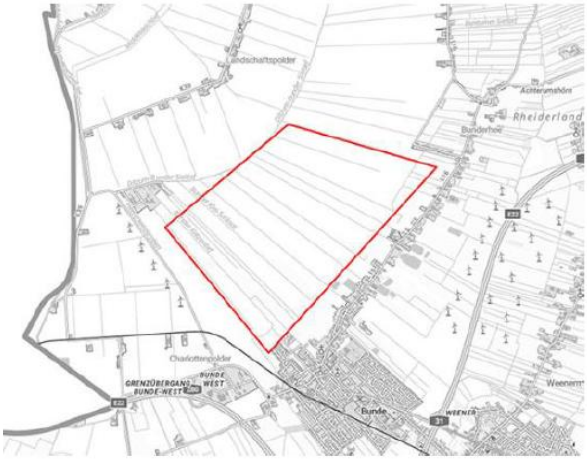
Beschlussempfehlung	**Die Ausführungen der NOBIAN Salz GmbH werden zur Kenntnis genommen.** In die Begründung wird nachfolgender Passus zur Information neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 24.01.2025 teilt die NOBIAN Salz GmbH mit, dass das erwartete Salzvorkommen ab einer Tiefe von ca. 500 m beginnt und unter einer festen Gesteinsdecke liegt. Die eigentliche Aussolung würde erst in 1300-1400 m Tiefe beginnen, wobei darauf geachtet würde, dass oberhalb der Kaverne ein stabiles Salzdach bestehen bliebe. Negative Auswirkungen der von uns geplanten Salzförderung auf den Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen seien daher nicht zu erwarten. Die NOBIAN stütze sich bei dieser Bewertung auf ihre Erfahrung und sei überzeugt, dass sich geplante Windenergievorhaben und Salzförderung ohne Probleme gemeinsam realisieren lassen werden.“*

28 Open Grid Europe GmbH (OGE), Stellungnahme 14.02.2025

Eingabe 1 – OGE final	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in diesem Dokument lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Auf die Übermittlung aller Bestandspläne haben wir an dieser Stelle aufgrund der Vielzahl der Dokumente verzichtet. Auf gesonderte Anfrage können wir Ihnen diese jedoch aus den

jeweiligen Berührungsbereichen mit Ihrer Detailplanung zukommen lassen.

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG063000000	1100	121 - 137	15 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG063005000	600	2, 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
3	Open Grid Europe, Gasunie Deutschland Transport	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG063405000	900	1 - 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
4	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG503000000	1200	Übersicht	10 m	Markus Fuchs +49 201 3642-18767 Essen
5	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG063000000		auf 121 – 137 der Leitung 63	im Schutzstreifen der Leitung 63	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde

Beschlussempfehlung

Die Leitungen (bis auf die Ferngasleitung in Planung) sind bereits nachrichtlich in den Planunterlagen enthalten

Eingabe 2 – OGE final

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das ebenfalls beigefügte Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Aufgrund der aktuellen und zukünftigen Bedeutung des Energiestandortes Bunder Tief für die überregionale öffentliche Energieversorgung haben wir am 10.02.2025 mit Ihnen und Vertretern der Gasunie Deutschland ein Abstimmungsgespräch in Ihrem Hause durchgeführt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der in diesem Termin erzielten Ergebnisse nehmen wir zu Ihrem Vorhaben wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu den Anlagen der öffentlichen Energieversorgung grundsätzlich so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen, z.B. durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/ Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen erdverlegten und obertägigen Anlagen der Energieversorgung. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wpcontent/uploads/2021/04/Ga_A_ R09_s.pdf.

Die Gasunie Deutschland hat in Hinblick auf die in Zukunft notwendigen Veränderungen am Energiestandort Bunder Tief den Abstand zwischen konkret geplanter Windenergieanlagen im vorgesehenen Windvorranggebiet, insbesondere der WEA 6 und der WEA 8 des Vorhabenträgers ENOVA, spezifisch anhand der bekannten Anlagenparameter gutachterlich prüfen lassen. Das Gutachten wird Ihnen durch die Gasunie Deutschland zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Mindestabstände zwischen den benachbarten WEA 6 und WEA 8 sowie den Anlagen der Gasversorgung, die sich noch im Vorplanungsstadium befinden, lässt sich

	vermuten, dass auf der südlichen Standortseite auch nach der Errichtung der geplanten WEA 6 und WEA 8 noch ausreichend Entwicklungsfläche verbleibt, um den zukünftigen Anforderungen der Energieversorgung gerecht zu werden.
Beschlussempfehlung	**Das Gutachten liegt vor und wurde in den Abwägungen berücksichtigt.** Grundsätzlich ist von einer Vereinbarkeit der Planungen auszugehen.

Eingabe 3 – OGE final	Wie im Rahmen unseres Termins am 10.02.2025 bereits besprochen, fordern wir jedoch eine Anpassung der süd-östlich vom Energiestandort gelegenen Grenze des räumlichen Teilgeltungsbereichs A „Interessenpolder“ unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Ergebnisse, um ein weiteres Heranrücken von Anlagen der Windenergie an den Energiestandort Bunder Tief ausschließen zu können. Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen. Zudem sollten die Stationen, die Leitung und der Schutzstreifen nachrichtlich in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plans aufgenommen werden.
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt keine Verkleinerung der Sonderbauflächen.** Der Abstand von 200 m zur Gasverdichterstation wird an allen Stellen außerhalb des Grundstücks der Verdichterstation vom Plangebiet beibehalten. Eine Verkleinerung der dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung erfolgt nicht. Die Gemeinde dokumentiert mit der vorliegenden Planung ihr grundsätzliches Planziel, dass eine gemeinsame Nutzung (für sowohl Energieerzeuger fossiler Energie wie auch regenerativer Energien) eines bereits weitgehend vorbelasteten Raumes zielführend ist. Es muss Ziel sein, die Sicherheitsbedürfnisse von unterschiedlichen technischen Anlagen nicht allein durch Abstände zu generieren, sondern auch sonstige praktikable Sicherheitsmaßnahmen zu nutzen. Nur so können eher unbelastete Räume an anderer Stelle des Gemeindegebietes geschont werden. Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen zur Abwägung der Problematik von Verdichterstation und Leitungsverläufen in Auftrag gegeben haben (siehe hierzu: Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025). In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der OGE durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach Sicherungsmaßnahmen erforderlich um die Sicherung der Verdichterstation einzuhalten (Gutachten, Seite 95). Als Sicherungsmaßnahmen für die Verdichterstation werden die Anpassung des Inspektionsintervalls für nächstgelegene Anlagen (alle drei Monate) sowie Sturmregelungen zur Reduzierung der Abregelungsgeschwindigkeiten (20 m/s statt 26 m/s) aufgezeigt. Solche Maßnahmen können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren differenziert bei Bedarf je Anlage beauflagt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht kein Regelungserfordernis. Von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Planung ggf. unter Beachtung von speziellen Sicherheitserfordernissen auch bei nächst gelegenen geplanten WEA ist auszugehen.

Eingabe 4 – OGE final	Besondere Anregungen zum notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden von unserer Seite keine gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. <u>Anlagen</u> (hier nur zur Übersicht stark verkleinert):

	(8 Seiten)
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt eine Beteiligung der OGE im weiteren Verfahren.**

29 Open Grid Europe GmbH (OGE), 08.12.2025 u. 11.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 – OGE	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir haben Ihre BIL-Anfrage 20251124-0804 erhalten. Wir teilen Ihnen mit, dass wir diese Anfrage mit Ihrer E-Mail-Anfrage vom 24.11.2025 (unserer Stellungnahme 20251105021 vom 08.12.2025) beantwortet haben. Wir bitten um Beachtung.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme vom 08.12.2025 wird nachfolgend beachtet und abgewogen.**

Eingabe 2 – OGE

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG063000000	1000 1100	122 - 124 132 - 136	15 m (asymmetrisch)	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
2	GasLINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	zu FG 63		132 - 136 der LNr. 63	im Schutz-streifen der LNr. 63	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG063005000	600	2 - 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
4	Open Grid Europe, Gasunie	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG063405000	900	1 - 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG503000000 (PFV)	1200	derzeit keine Pläne	10 m	Michael Stroetmann 0201/3642-18512 Essen (BA)

Bezug: unser Schreiben 20250102460 an die Sie vom 10.02.2025

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mai, mit der sie uns zum einen ein neues Gutachten für den Teilgeltungsbereich B2 "Landschaftspolder" zur Verfügung stellen und zum anderen die Gelegenheit geben, sich zum Ergebnis des Gutachtens und zu den Abwägungsergebnissen schriftlich zu äußern. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme war der 02.12.2025. Auf eine telefonische Nachfrage haben Sie jedoch einer Fristverlängerung bis zum 12.12.2025 zugestimmt.

Unabhängig davon, ob es sich bei den eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Korrosionsschutzanlagen o-

	der sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die Trassenführungen der Versorgungsanlagen sind aus den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Im Hinblick auf die vorgelegten Gutachten und Abwägungsergebnisse weisen wir hinsichtlich der nachfolgend näher beschriebenen Sachverhalte auf Folgendes hin: Die uns vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zum Teilgeltungsbereich A "Interessentenpolder" vom 14.03.2025 (Rev. 2) sowie zum Teilgeltungsbereich B2 "Landschaftspolder" vom 14.11.2025 (Rev. 1) basieren auf einer nachvollziehbaren und mit den Vorgaben des § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG konformen Vorgehensweise, der eine probabilistische Bewertung zugrunde liegt. Die in den beiden Gutachten angenommenen zulässigen Wahrscheinlichkeiten der Beschädigung von unter- und oberirdischen Schutzobjekten der OGE sind von unserer Seite nicht zu beanstanden. Den beiden Gutachten ist jedoch auch zu entnehmen, dass zur Errichtung einiger Windenergieanlagen in der uns angezeigten Form entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Anpassung des Inspektionsintervalls, Sturmregelung und Fernüberwachung, erforderlich sind. Es erscheint uns daher als sachgerecht, wenn diese Maßnahmen als verbindliche Auflagen in den darauffolgenden Genehmigungsverfahren aufgenommen werden. Nach Umsetzung von notwendigen Schutzmaßnahmen hat der Windparkbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen regelmäßig kontrolliert werden. Für diesen Zweck soll der Betreiber dazu verpflichtet werden, jährlich eine Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen durch einen unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen und einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die OGE zu übermitteln. Die Aufwendungen sowohl für die in den Gutachten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sowie auch für die gegebenenfalls notwendigen weiteren Maßnahmen, die in Folge der Errichtung des Windparks entstehen könnten (z. B. Sicherung der Überfahrtsbereiche, erhöhte Aufwendungen bei Reparatur-, und Wartungsarbeiten) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen werden durch das technische Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW), das regelmäßig aktualisiert wird, reguliert. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die uns angezeigte Planung mit den Abstandsanforderungen für die Gasversorgungsanlagen vereinbar, muss jedoch bei Vorliegen der konkreten Daten in den darauffolgenden Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden. Die vorliegende Stellungnahme stellt somit keine Zusage in Bezug auf die Zulässigkeit geplanten Abstände dar. <u>Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Punkte erheben wir gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Gemeinde Bunde keine grundsätzlichen Einwände.</u> Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren zur Errichtung des Windparks alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen und Umspannstationen aber auch für z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage und Kranstellflächen, Ausbau von dauerhaften Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.

	Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem ebenfalls beiliegenden Merkblatt der OGE "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen". Zur Wahrung der Interessen der OGE bitten wir um Beteiligung an diesem sowie weiteren Verfahren hinsichtlich der Errichtung des Windparks in der Gemeinde Bunde.
Beschlussempfehlung	**Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist von einer Vereinbarkeit der Belange auszugehen. Es besteht kein weiteres Regelungserfordernis.** Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und sind im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Die OGE wird im weiteren Verfahren beteiligt.

30 Ostfriesische Landschaft, 16.12.2024

Eingabe 1 – Ostfries. Landschaft	Gegen die 40. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme**

Eingabe 2- Ostfries. Landschaft	Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.
Beschlussempfehlung	**Auf dem Plan ist bereits ein Hinweis enthalten. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.** Der bestehende Passus lautet: „Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 – 5 , 26603 Aurich, Tel.: 04941-179932 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG) bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

31 Provinz Groningen, 27.01.2025

Eingabe – Provinz Groningen	Nach Rücksprache mit meinem Kollegen Herr Habraken, haben wir beschlossen, dass die Provinz Groningen im laufenden Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde keine Stellungnahme abgibt. Es handelt nicht um ein UVP-Verfahren. Gerne möchten wir Sie bitten, wenn es so weit ist, dass sie ein UVP-Verfahren durchführen, sie Kontakt aufnehmen mit meinem Nachfolger. Wir gehen davon aus, dass sie auch die Gemeinde Oldambt informiert haben.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Gemeinde Oldambt wurde ebenfalls beteiligt.

32 Sielacht Rheiderland, 17.12.2024

Eingabe - Sielacht	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Sielacht Rheiderland keine grundsätzlichen Bedenken. Im Teilgeltungsbereich A Interessenpolder und Teilgeltungsbereich B1 Charlottenpolder verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung, hier ist bei der Planung der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen und der Zuwegungen die Sielacht Rheiderland frühzeitig zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Beachtung zur Kenntnis gegeben.** Die Sielacht wird bei den konkreten Standortplanungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut beteiligt.

33 SEFE Storage GmbH, 23.01.2025

Eingabe 1 - SEFE	Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der SEFE Storage GmbH betroffen: • Gastransportleitung/Speicherleitung DN 900 Oude Statenzijl – Jemgum Den groben Verlauf für den betroffenen Bereich können Sie im folgenden Quickplot entnehmen. Die genaue Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Bestandsplanunterlagen entnommen werden. Quickplot: 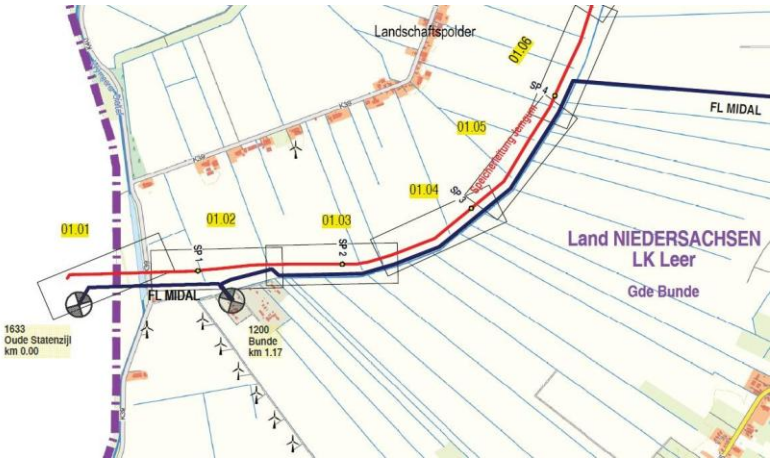
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen bereits berücksichtigt.**

Eingabe 2 - SEFE	Als Betreiber der Gastransportleitung, die unter bergrechtlichen Regelungen des LBEG geführt wird und teilweise innerhalb sowie an der Grenze der neu ausgewiesenen Fläche B2 „Landpolder“ verläuft, möchten wir uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans äußern. Unsere Stellungnahme basiert auf geltenden Regelwerken und Sicherheitsanforderungen, die den sicheren Betrieb unserer Gasleitung gewährleisten sollen. 1. Grundlegende Sicherheitsanforderungen - Nach den technischen Richtlinien, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 und den Vorgaben des LBEG, sind Sicherheitsabstände zwischen Gasleitungen und potenziellen Gefahrenquellen wie Windenergieanlagen einzuhalten, um Risiken durch mechanische Einwirkungen, Schwingungen o-

	der Unfälle zu minimieren. Die DN900-Leitung transportiert brennbare Gase mit hohem Druck (> 16 bar), weshalb sie in die Kategorie „Hochdruckleitungen“ fällt und erhöhte Schutzmaßnahmen erfordert. 2. Empfohlene Sicherheitsabstände - Gemäß den Vorgaben des niedersächsischen Windenergieerlasses (01.09.2021) und den Hinweisen des LBEG wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 900 Metern zwischen Windenergieanlagen und Gasfernleitungen als ausreichend angesehen, sofern keine zusätzlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden. Falls dieser Abstand unterschritten wird, sind detaillierte Einzelfallprüfungen erforderlich, die unter anderem die Dynamik der Windenergieanlagen, den Rotordurchmesser, die Standorte und mögliche Gefährdungsszenarien berücksichtigen müssen. 3. Gefährdungsszenarien - Die Hauptrisiken in der Nähe von Gasfernleitungen durch Windenergieanlagen umfassen: • Rotorblattabwurf: Teile eines Rotorblatts könnten bei einem Defekt die unterirdische Gasleitung beschädigen. • Vibrationen und Bodenschwingungen: Diese können durch die Rotation der Windräder oder Bauarbeiten während der Errichtung entstehen und die Integrität der Leitung beeinträchtigen. • Eiswurf: Gefrorene Fragmente könnten die Leitung oder deren Abdeckungen treffen und beschädigen. 4. Notwendigkeit einer fachgutachterlichen Bewertung - Sollte die Planung geringere Abstände als die empfohlenen 900 Meter vorsehen, ist zwingend eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, um die Sicherheit der Gasleitung und der geplanten Windenergieanlagen zu gewährleisten. Dies könnte Maßnahmen wie die Errichtung von Schutzkonstruktionen oder die Integration von Vibrationsdämpfern umfassen. 5. Empfehlungen und Forderungen - Wir empfehlen nachdrücklich: • Einhaltung des 900-Meter-Abstands zwischen der Gasleitung und den Windenergieanlagen. • Vermeidung von Bauarbeiten über oder in der Nähe der Leitungstrasse, um Beschädigungen während der Errichtungsphase der Windräder zu verhindern. • Anforderung eines Sicherheitsgutachtens, wenn die Mindestabstände unterschritten werden. Berücksichtigung der Hinweise des DVGW und des LBEG in der weiteren Planung. 6. Abschließende Bemerkungen - Wir bitten die zuständigen Behörden, diese Aspekte in der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Sicherheit der Gasversorgung und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Als Betreiber der Gasleitung stehen wir gerne für Rückfragen und technische Klärungen zur Verfügung. Anlagen (hier nur zur Übersicht, stark verkleinert):

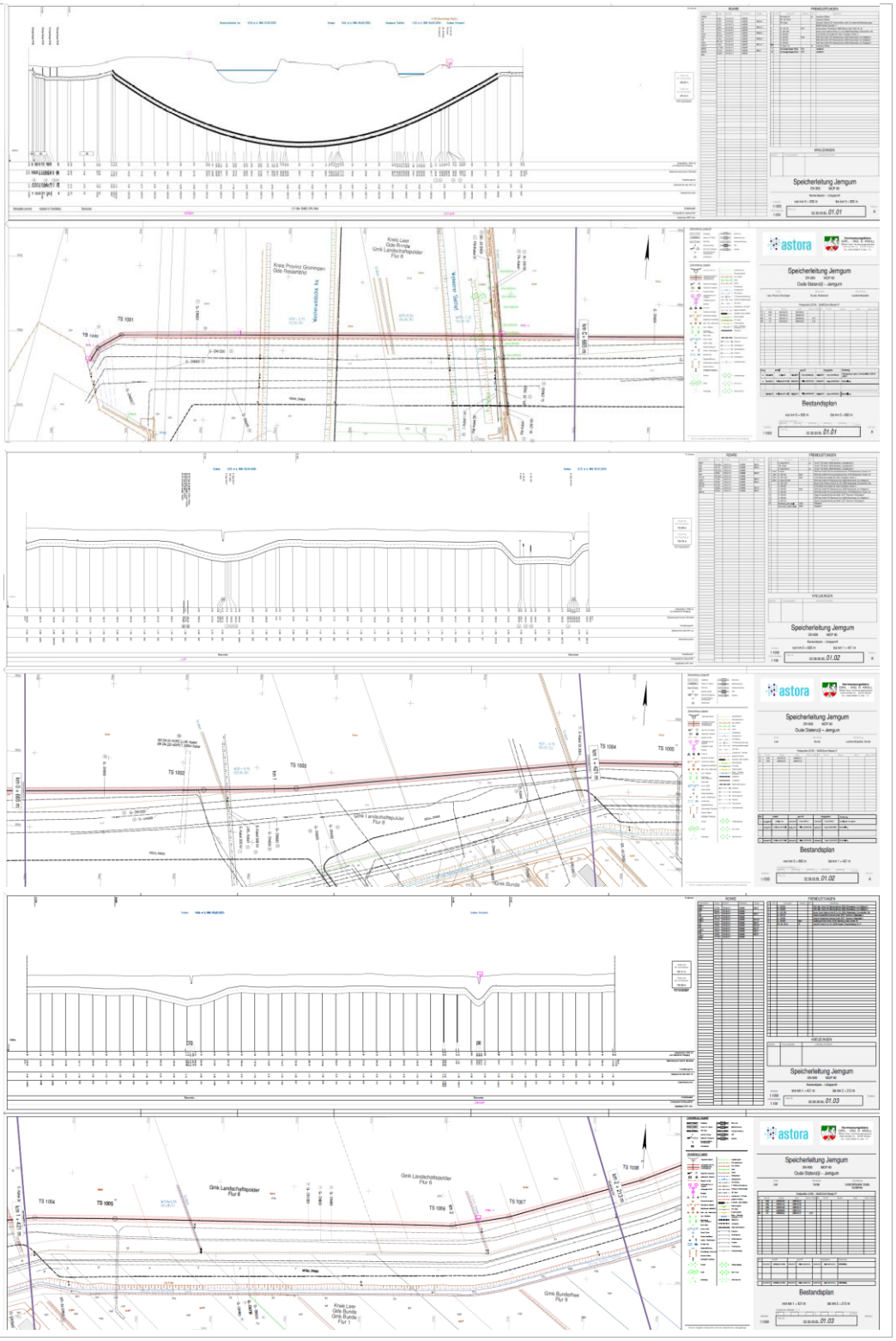
Speicherleitung Jemgum
01.01
astora
Bestandsplan
01.01
Speicherleitung Jemgum
01.02
Bestandsplan
01.02
Speicherleitung Jemgum
01.03
Bestandsplan
01.03

	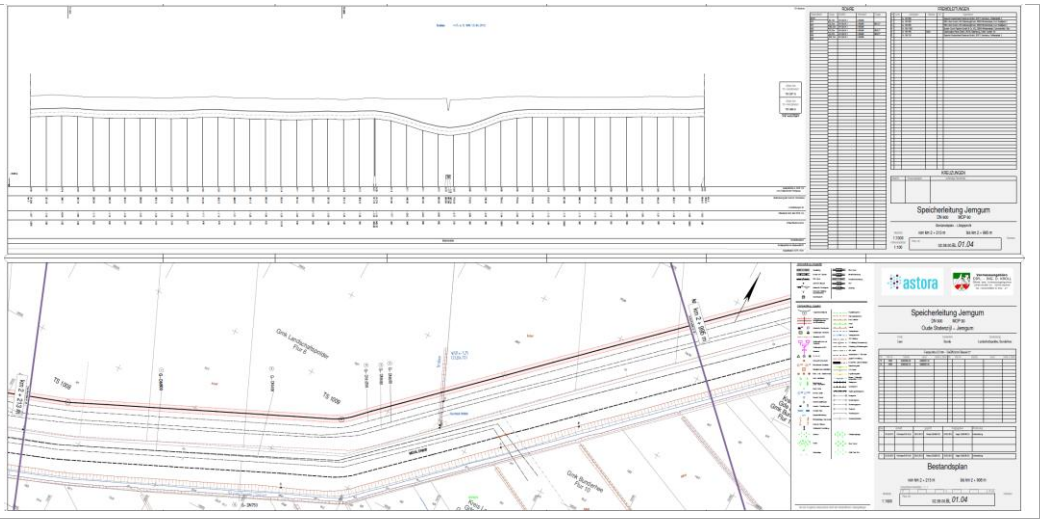
Beschlussempfehlung	**Erforderliche Schutzbestimmungen zu einem Verdichterareal und auch zu unterirdischen Leitungsverläufen bei der Errichtung von Windenergieanlagen können auch in einem öffentlichen Interesse zu einem Ausgleich gebracht werden.** Ein Schutz von Anlagen muss nicht zwingend nur durch einen hohen Abstand der Anlagen untereinander erfolgen, sondern es sind auch begleitende Schutzmaßnahmen möglich, um eine effektive Flächennutzung zu gewährleisten. Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Bunde, das bereits durch Gasverdichterstation und zahlreiche Leitungen vorbelastete Plangebiet auch für die Windenergieerzeugung konzentriert zu nutzen, um einem Flächenverbrauch an anderer Stelle des Gemeindegebietes vorzubeugen. Ein genereller Abstand von 900 m zu Gasleitungen würde im Planfall bedeuten, dass keine oder eine sehr geringe Anzahl an Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass das öffentliche Sicherheitserfordernis und der Schutz der Leitungstrassen auch durch andere Maßnahmen als ausschließlich durch hohe Abstände generiert werden kann. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen durch Sicherheitsgutachten auch andere Sicherheitsmaßnahmen greifen können (z.B. höhere Inspektionsintervalle, Überdeckungen etc.). Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (*siehe hierzu: Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025).* In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der SEFE Storage GmbH durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitung werden eingehalten (Gutachten, Seite 57 - 58).

34 SEFE Storage GmbH, 03.12.2025

Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen

Eingabe 1 - SEFE	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Dieses Schreiben gilt ausschließlich zur Planungsauskunft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2025 und den dort getätigten Anmerkungen und die bereitgestellten Bestandsplanunterlagen. Als Betreiber der Gasleitung DN900 nehmen wir Bezug auf das vorliegende Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zur Gefährdungsbewertung durch die geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X. 1. Anerkennung der durchgeführten Untersuchung - Wir erkennen an, dass das Gutachten eine detaillierte probabilistische Bewertung der Gefährdung unserer Leitung infolge möglicher Schadensszenarien (Rotorblattabwurf, Turmbruch, Maschinenhausabwurf) vorgenommen hat. Die ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeiten für unsere Leitung liegen deutlich unter den im Gutachten zugrunde gelegten Grenzwerten. 2. Abweichung zu behördlichen Vorgaben - Wir weisen jedoch darauf hin, dass die im Gutachten verwendeten Grenzwerte (z. B. $6{,}0 \times 10^{-6}$ Ereignisse/Jahr·km für DN ≤ 900) von den Vorgaben der Rundverfügung des LBEG abweichen. Diese sieht für brennbare Gase eine maximal zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit von $1{,}0 \times 10^{-6}$ Ereignissen/Jahr vor. Aus unserer Sicht sind die strengeren behördlichen Vorgaben maßgeblich. 3. Sicherheitsanforderungen - Auch wenn die berechneten Werte im Gutachten unter den dort definierten Grenzwerten liegen, fordern wir: • Berücksichtigung der Rundverfügung als verbindliche Grundlage für die Genehmigung. • Nachweis zusätzlicher Schutzmaßnahmen an den WEA, insbesondere: Zustandsüberwachungssysteme für Rotorblätter und Triebstrang, / automatische Abschaltung bei Unwucht, Vereisung und Blattschäden, / Blitzschutz und Brandschutzmaßnahmen. 4. Empfehlung - Wir empfehlen, die Genehmigung der WEA an die Umsetzung der in der Rundverfügung geforderten Sicherheitsvorkehrungen zu knüpfen und eine regelmäßige Überprüfung der Eintrittswahrscheinlichkeiten nach Inbetriebnahme vorzusehen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Beschlussempfehlung zur vorangegangenen Stellungnahme vom 23.01.2025 gilt unverändert. **Das aktuelle Gutachten, auf das Bezug genommen wird, zeigt für eine sachgerechte Abwägung, dass bei Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und den bereits vorhandenen technischen Anlagen auch bei einer Unterschreitung von pauschalen Sicherheitsabständen hergestellt werden kann.**

Eingabe 5 - SEFE	Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der unten aufgeführten Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind. Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der SEFE Storage GmbH betroffen: • Gastransportleitung/Speicherleitung DN 900 Oude Statenzijl – Jemgum In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit unserem beauftragten techn. Betriebsführer vor Ort nowega GmbH - Zentrale Baubegleitung Tel. +49 251 60998 - 366 - Ansprechperson: Timo Siedenberg - durchzuführen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung zur Kenntnis gegeben.**

Eingabe 6 - SEFE	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für geänderte Planungsunterlagen. Die genaue Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Bestandsplanunterlagen entnommen werden. Gegen die Kreuzung unserer Anlagen bzw. eine Parallelführung zu den Anlagen erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden: • Zum Schutz der Leitungen und Begleitkabel darf im Schutzstreifenbereich (d.h. 5 m beiderseits der Anlagen) nur in Handschachtung gearbeitet werden. Die vorgefundene Lage von Begleitkabeln darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Die Kreuzung ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463, durchzuführen; auf die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" als Teil des DVGW-Regelwerks nehmen wir besonderen Bezug. • Zwischen der Leitung und unseren Anlagen sind in den Kreuzungspunkten Mindestabstände von 0,40 m einzuhalten. Im Parallelbereich darf ein lichter Abstand von 1,00 m nicht unterschritten werden. • Unsere Leitungen sind fremdstromgeschützt. Negative Einflüsse durch Fremdströme auf unsere Leitung sind zu vermeiden oder durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. In den Schutzstreifenbereichen sind - falls technisch erforderlich - Messkontakte aufzuschweißen und Messpfähle zu setzen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die nowega GmbH. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind - soweit erforderlich - Beeinflussungsmessungen gemeinsam durchzuführen. Eine vorherige Abstimmung hierüber ist mit dem zuständigen Überwachungsbetrieb vorzunehmen. Wir bitten, möglichst umgehend mit dem von uns beauftragten Pipelineservice der nowega GmbH, Herrn Siedenberg (Baubegleitung +49 251 60998 - 366) Verbindung aufzunehmen, damit die Leitungen und Kabel in der Örtlichkeit genau lokalisiert und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden können. Über die Aufnahme der Arbeiten in den Leitungsbereichen ist der v. g. Betrieb ca. 4 - 5 Werktage vorher zu informieren. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers.
Beschlussempfehlung	**Die Ausführung- und Sicherheitshinwiese werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung Kenntnis gegeben.** Die SEFE Storage GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

35 Telekom Technik GmbH, 29.01.2025

Eingabe - Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft), Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dtt-gmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

36 Tennet TSO GmbH, 14.01.2025

Eingabe 1 - Tennet	Im Bereich des von Ihnen angezeigten Vorhabens verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen: • die 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha – Dörpen/West (LH-15-6002, DolWin1), der TenneT Offshore GmbH, • die 600-kV-DC-Leitung DolWin beta – Dörpen/West (LH-15-6003, DolWin2), der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH, • die 300-kV-DC-Leitung BorWin alpha – Diele (LH-15-3001, BorWin1), • die 600-kV-DC-Leitung BorWin beta – Diele (LH-15-6001, BorWin2), der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH, • die 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3), der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG. Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind bereits in den Planunterlagen nachrichtlich berücksichtigt.**

Eingabe 2 - Tennet	Für die Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich. Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist. Falls eine Leitung eine unserer o. g. Erdkabelleitungen kreuzen soll, ist jeweils ein vertikaler lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.

	Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen oder neue Photovoltaikanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung(en) jeweils stets ein Mindestabstand von 10,00 m bzw. stets ein Mindestabstand von 12,75 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung(en) einzuhalten. Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Falls es im Zuge der von Ihnen angezeigten Planung zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, insbesondere mit Betroffenheit unseres Leitungsschutzbereichs durch: • Überfahrung mit Fahrzeugen, • Überquerung mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung, • Überquerung/Überschneidung/Überlappung mit einer temporären Arbeitsfläche, • und/oder Kreuzung mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage kommt, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen. Bitte erstellen Sie Ihren Antrag unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars unter Einbeziehung Ihrer Lageplandateien und der Ihnen von uns übermittelten Lageplandateien und senden Sie Ihren Antrag bitte per E-Mail an: Offshore-Service-UGC@TenneT.eu. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen jeweils nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich betreffenden Zuwegung und/oder Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen berücksichtigt.** Weitere Regelungserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich nicht. Die Größe der gewählten Sonderbauflächen ist geeignet, dass die erforderlichen Schutzbestimmungen bei einer konkreten Vorhabenplanung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung grundsätzlich Berücksichtigung finden können. In der Begründung wird sinngemäß nachfolgender Passus ergänzt: *„Mit Schreiben vom 14.01.2025 teilt die Tennet TSO mit, dass - sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen oder neue Photovoltaikanlagen errichtet werden - zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung(en) jeweils stets ein Mindestabstand von 10,00 m bzw. stets ein Mindestabstand von 12,75 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung(en) einzuhalten sei.*

	Die Erdüberdeckung der Erdkabel betrage mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen könnten. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.“

E Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Keine.

F Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen

auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Begründung	• Korrektur des Datums des regionales Raumordnungsprogramms und Ergänzung, dass auch im RROP Verzicht auf Höhenbegrenzung besteht • Ergänzung zu den rechtlichen Grundlagen WindBG, NWindG • Ergänzung, dass keine baudenkmalrechtlichen Bedenken bestehen • Ergänzung zu Umweltwirkungen, zur Avifauna, zum Artenschutz, Flugrouten, Fischen, Landschaftsbild, FFH Gebiet • Ergänzung zu den Belangen der Landwirtschaft • Umfängliche Ergänzungen zu den Belangen der Leitungsbetreiber (Gasverdichterstation), Benennung des Gutachtens und Abwägung (keine Verkleinerung des Geltungsbereiches) • Ergänzung zur Salzbohrung (NOBIAN) • Ergänzung zum Luftrecht / zu den Abständen zur Bahnlinie • Ergänzung zum Standortkonzepte (Karte der Tabuflächen) • Hinweis auf Rotor-in-Prinzip
Planzeichnung	• Kleine Aktualisierungen von Leitungsverläufen als nachrichtliche Übernahme
Umweltbericht	• Ergänzungen zu Brutvogeldaten, Wertungen zur Wiesenweihe • Ergänzungen zu den Schutzgütern Fische
Fazit	Der Entwurfsbeschluss kann erfolgen (unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Abwägung zu den Hinweise aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

G Vermerk – Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt				
	Verwaltungsausschuss				
	Rat				